

BUCHBESPRECHUNGEN

Karl Albrecht Schachtschneider (Hrsg.)

Rechtsfragen der Weltwirtschaft

Schriftenreihe Rechtsfragen der Globalisierung, Band 1

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2002, 514 S., € 78,00

Der erste Band einer neuen Schriftenreihe will mit sieben Abhandlungen von sechs Autoren, einige davon Mitarbeiter des ebenfalls für einen Beitrag verantwortlich zeichnenden Herausgebers, den „rechtswissenschaftlichen Diskurs der Weltwirtschaft“ befruchten; nicht ganz von ungefähr zählt denn neben I. Kant und U. Beck auch J. Habermas zu den häufig zitierten Wissenschaftlern. Das gesamte Werk durchzieht mehr oder weniger stark ein bereits im Vorwort formulierter ethischer Anspruch, der einen Welt „um des Friedens willen ein Recht (zu) geben, das allen Menschen ein Leben in Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ermöglicht, wie es Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ ... „verheißt“ (S. 7 f.). Im Vorwort skizziert *Schachtschneider* die wesentliche Thematik der einzelnen Beiträge gerade unter dieser Prämisse.

Recht knapp fällt die Studie *W. Hankels* über den „langen Weg zum monetären Völkerrecht“ aus; vieles davon ist freilich schon in früheren Arbeiten dieses Autors enthalten, vor allem auch die Forderung nach einem erneuerten, institutionalisierten Weltwährungssystem, bei dem jedoch die Rolle der Weltbank eher im Dunkeln bleibt, wie überhaupt der gesamte Band von den Internationalen Finanzinstitutionen im wesentlichen nur den IWF erörtert. Freilich ist in der gesamten deutschsprachigen Literatur vom Plan und Bau einer „internationalen Finanzarchitektur“ und den hieran beteiligten Einrichtungen viel zu selten die Rede. *Siebold* greift aus der existierenden Weltwirtschaftsordnung die des „internationalen Handels“ heraus und erläutert GATT und GATS, nicht hingegen auch TRIPS (S. 90 Fn. 225) als zentrale Pfeiler der ebenfalls näher beschriebenen World Trade Organization; ausgeblendet wird die Frage nach ergänzenden „Schutzordnungen für Umwelt und soziale Standards“ (S. 48). Der Rolle der Entwicklungsländer, etwa nach Abschn. 4 des GATT, schenkt sie zwar nicht primär, aber doch wiederholt Beachtung (S. 60, 85 etc.). *Siebold* steuert ferner eine „Fall“-Studie zur EG-Bananenmarktordnung bei, als einem (typischen?) Beispiel für das „schwierige Verhältnis von europäischem Gemeinschafts- und Völkervertragsrecht“ (S. 211). Zur brisanten Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit des WTO-Rechts in den Rechtsordnungen der EG bzw. von deren Mitgliedern erachtet sie die Anerkennung dieser Wirkung als eine Frage des internen Rechts (S. 250). Zuvor befaßt sich *Emmerich-Fritsche* weit ausholend mit Recht und Zwang im Völker-, insbesondere im Welthandelsrecht und geht dabei näher auf das Streitbeilegungsverfahren der WTO ein, dessen Grundkonzeption sie zwar nicht verwirft, jedoch für im Sinne stärkerer Vergericht-

lichung für verbesserungsbedürftig ansieht (S. 192 f.). Nicht zu Unrecht werden auch Durchsetzungsdefizite beklagt. Am Schluß des Beitrags weist *Emmerich-Fritsche* auf diverse WTO-Bestimmungen hin, z.B. Art. XX Abs. 2 des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, welche eine unmittelbare Anwendbarkeit ausdrücklich anordnen und so „die Durchsetzungskraft und die weltrechtlichen Elemente des Welthandelsrechts“ forcieren (S. 209). Der Herausgeber selbst wendet sich „Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit“ zu und versucht, sein „republikanisches“ Gemeinschaftsmodell (zuweilen fast schon im Tonfall eines Predigers) auf dieses Problemfeld anzuwenden. Im Kern seiner Erwägungen steht eine sowohl nach deutschem als auch nach europäischem Verfassungsrecht zu gewährleistende „marktliche Sozialwirtschaft“ (S. 292 u.ö.), in der (auch und gerade „multinationalen“) Unternehmen eine dem Gemeinwohl dienende Funktion zukomme (S. 321, 324). In der (leider empirisch wenig belegten) Bestandsaufnahme hält *Schachtschneider* freilich fest: „Die Globalisierung der Kapitalverwertung ist der vorerst erfolgreiche Weg der Ausbeutung der Völker und der Unterwerfung der Staaten“ (S. 302), und er bleibt die Antwort darauf schuldig, wie die „res publica“ zur „res populi“ (res omnium? res humana?) werden solle (S. 327). Der „Nürnberger Schule“ *H. Steinmanns* verpflichtet ist *Scherrer*, der „Unternehmensethik“ auf die internationale Ebene bzw. den Prozeß der Globalisierung bezieht und multinationale Unternehmungen (ähnlich wie *Schachtschneider*) „als Mittler zwischen privater Freiheit und öffentlichem Interesse“ begreift; *Kofi Annan* zitierend, appelliert er an diese „politischen Akteure“ (S. 346, 354), nicht bloß „global players“, sondern „global citizens“ zu werden (S. 357). Den Band beschließt eine detaillierte, informative Abhandlung von *Wartha* zum – bis auf weiteres gescheiterten – Multilateral Agreement on Investment, das über mehrere Jahre hinweg in der durch frühere Arbeiten hierzu prädestinierten OECD verhandelt wurde; eine Fortführung im Rahmen der WTO erscheint, wie vermerkt wird, auf der Grundlage der Ministerkonferenz von Doha 2001 durchaus naheliegend. Der Autor zeigt hier nachdrücklich die ungewöhnliche Spannweite dieses Vorhabens, insbesondere den breiten sachlichen Anwendungsbereich und die Einbeziehung auch der Zulassungsphase auf (S. 381 ff.); auch die Verknüpfung mit der WTO (GATS, TRIMS; S. 362, 376, 407 f.) und – weniger – mit dem IMF (S. 409) wird angesprochen. *Wartha* insistiert auf die angesichts von Vorgehensweise beim und Inhalten des MAI drohende Erosion der Stellung nationaler Parlamente (S. 422 f., 427), listet unklar gebliebene Bestimmungen auf (S. 429) und hebt in seinen „Schlußworten“ (S. 430 ff.) als wichtiges Ziel hervor, „über stabile ökonomische Verhältnisse auch stabile Demokratien zu erhalten“ (S. 432).

Literaturverzeichnisse zu jedem Beitrag finden sich am Ende des Bandes, der dann mit einem recht ausführlichen, jedoch nicht eingehend genug gegliederten Sachregister schließt.

Zu wünschen ist, daß in der neuen Reihe weitere, zunächst ausgesparte Rechtsfragen der Weltwirtschaft – wie z.B. die Arbeitsmigration – aufgegriffen werden. Denn wenn auch im Einzelnen noch der eine oder andere Mangel zu konstatieren ist – so ist auf S. 67 der US-Senat, nicht der Kongreß gemeint, Art. 24 Abs. 3 GG spricht von „Vereinbarungen“, nicht

von „Vereinigungen“ (S. 148), auf S. 183 wird noch die Maastricht-Fassung des EGV angeführt, „Jurisdiktion“ (S. 330) steht für „Judikative“; auch wäre bei Investor-Staat-Klageverfahren (S. 399 ff.) zumindest ein Hinweis auf ICSID nötig gewesen –, so ist eine konstruktive Kritik an den „sozialen und ökologischen Rückständen der globalen Integration“ (S. 5) dringend nötig und sollte auch die Rechtswissenschaft die vor allem von diversen *non-governmental organizations* artikulierten Einwände und Konzepte ernst nehmen als bisher und sich der „globalen Verantwortung der Rechtslehre“ (S. 8) stellen.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Christoph T. Feddersen

Der *ordre public* in der WTO

Auslegung und Bedeutung des Art. XX lit. a) GATT im Rahmen der WTO-Streitbeilegung. Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht, Band 33 Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2002, 368 S., € 86,00

Immer mehr erweist sich die Frage, wie weit das Recht der Welthandelsorganisation mitgliedstaatliche Souveränität im Hinblick auf Wirtschafts- und Gesellschaftsgestaltung beschränkt, als ein Kernproblem des internationalen Rechts, weil zum einen nur im Rahmen der WTO eine funktionierende zwischenstaatliche Streitbeilegung besteht, zum anderen ein Demokratiedefizit in diesem Kontext noch stärker fühlbar wird als im Rahmen der Europäischen Union. Daher gewinnt eine methodisch saubere und rechtspolitisch akzeptable Interpretation des Verhältnisses der völkervertraglichen (Grund-)Regeln und Bindungen zu den im WTO-Recht selbst normierten allgemeinen und speziellen Ausnahmen an Bedeutung, nicht zuletzt in den Fällen, in denen weder das „alte“ GATT- noch – bislang – das (verstärkt rechtsförmliche und normorientierte) WTO „*dispute settlement*“ mit einer Klärung befaßt wurde. Feddersen konstatiert eingangs (S. 23 f.), die Rechtsordnung der WTO eröffne einem einzelnen WTO-Mitglied „nur wenige Möglichkeiten (...), im Einzelfall nationalstaatlichen Sachverhalten Vorrang einzuräumen, ohne dabei die ‚Inter-Nationalität‘ der WTO in Frage zu stellen“; aus den „gleichsam dezentral“ – in GATS, TRIPs und GATT – verortet(en) bereichsspezifischen Ausprägungen des insoweit einen „prominenten Rang“ einnehmenden *ordre public* greift er die bis dato kaum eingehender erörterte Vorschrift des Art. XX lit. a) GATT zum Warenverkehr heraus, um eine Lücke der Forschung zu schließen.

Zwischen Einleitung und (abschließender) Zusammenfassung der Ergebnisse, der in einem Anhang noch eine synoptisch angelegte Genese des Art. XX GATT folgt, finden sich drei unterschiedlich umfangreiche Kapitel. Zunächst nimmt Feddersen eher kurz zur „Notwendigkeit eines *ordre public*-Vorbehalts in der WTO“ Stellung; er skizziert die Evolution

einer "supranationalen" (?) Wirtschaftsordnung, die Beilegung von Streitigkeiten in der WTO und das Legitimitätsproblem in dieser intergouvernementalen Organisation, bevor er näher auf das in der Kapitelüberschrift apostrophierte Thema zu sprechen kommt und hier die Quelle einer "materialen Legitimität" nicht zuletzt bei den Mitgliedsländern ortet, wobei ein spezielles Augenmerk dem US-amerikanischen Ansatz gilt (S. 55 ff.). Kap. 2 ist der "Auslegung von Rechtsnormen im Rahmen von GATT/WTO" gewidmet; hier spricht Feddersen anfangs auch das in bezug auf das GATT 1947 zuweilen vorfindliche "Gerücht" des "*self-contained régime*" an (S. 70 ff.). Von Art. 3 Abs. 2 des Dispute Settlement Understanding ausgehend, analysiert der Autor minutiös, wie sich *Panels* und *Appellate Body* mit den völkerrechtlich anerkannten Auslegungsgrundsätzen befaßten; deren Erkenntnisse seien zwar faktisch, aber nicht rechtlich bindend (S. 106). Umkehrschlüssen sei mit Vorsicht zu begegnen (S. 117); akzeptiert hingegen sei die *lex posterior*-Regel (S. 133 f.). Feddersen teilt die kritische Haltung der Streitbeilegungsgremien gegenüber dem Vorsorgeprinzip (S. 144). Das dritte Kapitel schließlich nimmt mehr als die Hälfte des Buches ein und ist auch inhaltlich zentral. Nachdem die Bedeutung des Art. XX GATT im internationalen Wirtschaftsrecht beleuchtet und hernach "Vorfragen" der Auslegung der Vorschrift – basierend auf den Erkenntnissen des 2. Kapitels – erörtert werden, mündet die Untersuchung in die Behandlung eines Anwendungsfalls, der "*social clause*". Feddersen hält hier fest, Art. XX GATT sei während der Uruguay-Runde nicht neu verhandelt worden (S. 152), nennt Vorläuferregelungen bis ins Jahr 1922 zurück (S. 154) und verdeutlicht Unterschiede gegenüber Art. 30 EG(V) (S. 158). Klar herausgearbeitet werden auch die "logische" Prüfungsreihenfolge bei Art. XX (S. 164 f.) sowie der Umstand, daß auch produktionsbezogene Handelsbeschränkungen von dieser Vorschrift erfaßt werden (S. 205 f.). Der "augenscheinliche Widerspruch zwischen Freihandel und sozialer Gerechtigkeit, genauer: d(ie) Einbindung verbindlicher sozialer Standards in das Regelwerk des internationalen Handels" (S. 206) macht Feddersen als verhältnismäßig betagtes Thema aus, so daß sein Interesse vor allem der Frage gilt, ob insoweit überhaupt eine Neuregelung nötig sei oder nicht schon Art. XX lit. a) GATT eine (prinzipiell) ausreichende Grundlage biete. Im internationalen Umfeld werden hier eine Vielzahl von Regelungen, etwa im Kontext der ILO (S. 211 ff.), in Gestalt der seit Anfang der siebziger Jahre den Entwicklungsländern gewährten "allgemeinen Zollpräferenzen" (S. 219 ff.), bei der EG-AKP-Kooperation (S. 225 f.) sowie in diversen Rohstoffabkommen (S. 228 f.) aufgezeigt. Dargestellt wird auch, daß sich Art. VI, XVI und XIX GATT schwerlich zur Durchsetzung sozialer Mindeststandards eignen (S. 237). Als (bislang freilich nicht streitig ausgetragene) Anwendungsfälle des Art. XX lit. a) GATT nennt Feddersen Maßnahmen zur Förderung der jeweiligen "moralischen Agenda", etwa aus Gründen des Tierschutzes oder zur Verhütung/ Eindämmung von Menschenrechtsverletzungen (S. 237 f.); für die an anderer Stelle genannten "spezifischen religiösen und kulturellen Traditionen" (S. 254, 284) wäre auch das unlängst vom BVerfG (E 104, 337 ff.) aufrechterhaltene Schächtverbot zu nennen, das ebenfalls (von *Hangartner*) schon als Kandidat für eine Überprüfung anhand der GATT-Regelungen angeführt worden ist. "Öffentliche Moralität" – so Feddersens Übersetzung von "*public*

morals“ (S. 240) – könne nicht allein nach je besonderen nationalen Maßstäben bestimmt werden (S. 242, 252); jedoch existiere ein Begriffshof im Sinne von *Larenz*, in dem ein weiter Beurteilungsspielraum bleibe, um eigene Werte durchzusetzen – was im übrigen auch im kleineren und größeren europäischen Rahmen durch EuGH und EGMR zugestanden wird (S. 254, 256, 267). Abschließend diskutiert Feddersen dann das Merkmal “*necessary*”, welches nicht nur relativ vom gewählten Schutzniveau, sondern auch absolut vom jeweiligen Anwendungsfall abhängt (S. 282); ein (deutsches) Importverbot für Waren, die von Arbeitern in Entwicklungsländern unter niedrigsten Löhnen hergestellt wurden, sei daher wohl ein zu schweres (und damit GATT-widriges) Geschütz, anders als bei Produkten, die unter Einsatz verbotener Kinderarbeit entstanden, da hier ein Konsens über einen Begriffskern bestehe (S. 283 f.).

Feddersen bietet nicht nur eine überaus gründliche Analyse von GATT-/WTO-“Rechtsprechung” zum Thema, sondern vermag auch deutlich zu machen, daß die “Ausnahme“-Vorschriften durchaus dazu taugen, aktuelle Probleme zu lösen, also eine Auslegung *de lege artis* den Ruf nach Rechtsänderungen jedenfalls in manchen Fällen als vorschnell erweisen kann. Etwas verwirrend ist allerdings die Vorgehensweise mit zahlreichen Ex- und Inkursen, desgleichen die häufig neuen Überlegungen vorgeschalteten Überleitungen. Mängel treten nur bei Details auf, etwa wenn übersehen wird, daß der “*traffic lights*“-Ansatz (S. 234) nur bis Ende 1999 galt, wenn “öffentliche Ordnung” (i.S. deutschen Polizeirechts) mit jeglichen Rechtsnormen gleichgesetzt wird (S. 240) oder Beurteilungs- und Ermessensspielräume vermengt werden (S. 267); ärgerlich ist es, wenn der Autor in jedem Fall von “*bona fides*” spricht. Das Literaturverzeichnis beeindruckt, auch wenn die Studie von *Lempp*, Die Vereinbarkeit einseitiger Maßnahmen der Vereinigten Staaten gegen das sogenannte Sozialdumping mit dem “GATT 1994” und dem Völkergewohnheitsrecht (1995), fehlt. Kurzum: Es lohnt sich, alle “*general exceptions*” des WTO-Rechts näher zu analysieren; im Hinblick auf die erste (und wichtigste ?) – lit. a) – hat Feddersen hierfür Maßstäbe gesetzt.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Paolo Picone / Aldo Ligustro

Diritto dell'Organizzazione mondiale del commercio

Diritto internazionale e ordine mondiale, vol. 7

Casa Editrice Dott. Antonio Milani, Padova, 2002, 676 S., brochiert, € 44,00

Es gibt sie noch: Lehrbücher klassischen Stils und entsprechenden Umfangs.

Das hier Anzuzeigende über das Recht der WTO ist so eines. Es handelt sich um ein Gemeinschaftswerk zweier ausgewiesener, an der Universität Padua lehrender Juristen

unter Beteiligung ihrer engsten Mitarbeiter. Paolo Picone gibt zudem die erst 1995 aufgelegte, in loser Folge erscheinende und bislang vorwiegend wirtschaftsvölkerrechtlich orientierte Reihe heraus, in der das Buch als siebter Band erschienen ist. Ebenfalls der WTO gewidmet war ein Jahr zuvor schon der fünfte Band aus der Feder einer der jetzigen Mitarbeiterinnen, *Giovanna Adinolfi* (*L'Organizzazione mondiale del commercio. Profili istituzionali e normativi*).

Der didaktische Anspruch des vorliegenden Buches manifestiert sich gleich eingangs in ausführlichen Empfehlungen zur sinnvollen Durcharbeitung und Aneignung des Stoffs abweichend von der numerischen Reihenfolge der Kapitel. Deren vierzehn sind es insgesamt, verteilt auf sechs Abschnitte. Mit ihnen wird das gesamte rechtliche Spektrum des WTO-Systems abgedeckt. Innerhalb der in das WTO-Gründungsabkommen von 1995 eingebetteten großen Subsysteme wie des nunmehrigen GATT 94 für den freien Warenverkehr, des GATS für den freien Verkehr von Dienstleistungen, des TRIPs für die handelsrelevanten Aspekte des geistigen Eigentums, aber auch anderer Themenfelder, etwa des DSU für die interne Streitbeilegung, der Position der Entwicklungsländer („paesi in via di sviluppo“), oder der Stellung der WTO im internationalen System, folgt die Darstellung den jeweils allgemeinen wie speziellen vertraglichen Grundlagen bis ins Detail. Stichworte wie Gegenseitigkeit, Liberalisierung, Abbau tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse, Meistbegünstigung, Inländerbehandlung, regionale Handelsabkommen, Kennedy-, Tokyo-, Uruguay-Runde, EU/AKP, Rechtsstellung Privater, sucht man allerdings vergebens in einem Sachverzeichnis, denn ein solches gibt es nicht. Man findet sie trotzdem: Zum einen dank des allein sechzehn Seiten umfassenden Inhaltsverzeichnisses und zum andern dank der in guter romanischer Lehrbuchtradition jedem Kapitel vorangestellten detaillierten und nach Kapitel-Sektionen kleinstschrittigen Inhaltsangaben. Indessen auch hier nicht fündig wird, wer in die Zukunft ausgreifende Fragestellungen gesondert angesprochen erwartet, etwa zu weltweitem Umweltschutz, Menschenrechten oder einer wie immer zu verstehenden „Demokratisierung“ der WTO. Immerhin erwähnt *Aldo Ligustro* im Rahmen seines historischen Abrisses, der noch die Konferenz von Doha/Quatar im November 2001 einbezieht, diese „*new issues*“ und bezeichnet sie als „... *tra le priorità assolute* ...“ auf die Agenda künftiger Verhandlungsrunden gehörend. Hier wird gewiss in der zweiten Auflage nachgelegt werden.

Auf Fußnoten ist durchgehend verzichtet, unentbehrliche Hinweise ebenso wie Dokumente finden sich in den Text integriert. Dafür ist jedem Kapitel eine ausführliche, mitunter zehn engbedruckte Seiten umfassende Bibliographie angefügt in Ergänzung zur allgemeinen Bibliographie eingangs des Bandes. Ebenso wenig Wünsche offen lassen die Liste mit den Fundstellen wesentlicher Leitentscheidungen der WTO-Streitbeilegungsorgane und das komplette Abkürzungsverzeichnis für alle einbezogenen Zeitschriften und Organisationen. Nur ein abschließendes Autoren-Verzeichnis vermisst man.

Ein konzis informierendes, schnörkellos geschriebenes und für Studierende schon mit soliden italienischen Durchschnittskenntnissen verständliches Kompendium. Es muss Spaß

machen, nach ihm zu lernen. Schon deshalb wäre ihm für seine verdiente Verbreitung möglichst bald eine englische Übersetzung zu wünschen.

Karl-Andreas Hernekamp, Hamburg

Till Elgeti

Völkerrechtliche Standards für Umweltverträglichkeitsprüfungen

Offenlegung und deren Durchsetzung im Investitionsversicherungsgeschäft. Dargestellt am neuen Verfahren der MIGA

Studien zum Umweltrecht, Band 123

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2002, 382 S., € 82,80

Der Titel der Arbeit verspricht trotz des nicht eben aus sich heraus verständlichen „Investitionsversicherungsgeschäfts“ einiges, und die ersten Sätze der in Münster bei Stefan Kadelbach entstandenen, auf den Stand von Anfang 2002 gebrachte Dissertation legen sogleich die Zielsetzung des Autors offen: Die neuen (1999 formulierten) Umweltschutz- und Offenlegungsverfahren (Stichworte: Umweltverträglichkeits-/Umweltprüfung, Umweltinformationen) der zur Weltbankgruppe zählenden Multilateralen Investitionsagentur, die gewährleisten sollen, daß von der MIGA versicherte Projekte nur bei Umweltverträglichkeit gefördert werden, werden zum Ausgangspunkt genommen, um „zusammen mit den Verfahren anderer Internationaler Organisationen, völkerrechtlichen Dokumenten und der Praxis der Staaten“ völkerrechtliche „Grundsätze“ – oder doch (nur) „Standards“? – zu entwickeln (S. 23). Dabei zieht Elgeti zwar in nicht eben umfassender Weise auch gedruckte Quellen heran (so werden weder *Beyerlin* [2000] noch *Epiney / Scheyli* [2000] zum Umweltvölkerrecht genannt, ebensowenig *Siebelt* [NJW 1994, 2860 ff.] zu deutschen Garantien für Kapitalanlagen im Ausland), wertet jedoch vor allem zahlreiche Websites intergouvernementaler wie nichtgouvernementaler Organisationen aus, was schon deshalb angezeigt ist, weil derzeit (und zunehmend) vor allem das interne Recht zwischenstaatlicher Einrichtungen für Außenstehende nur auf diesem Wege auffind- und greifbar ist. Die wichtigsten *policies* werden im Anhang auf 30 Seiten wiedergegeben, neben Daten zur MIGA und – eher ungewöhnlichen – „Anmerkungen zu den Übersetzungen/Definitionen“.

Elgeti stellt eine knappe Betrachtung von Aufgaben, Tätigkeit und Arbeitsweise der MIGA an den Anfang, weil und soweit dies für die Einordnung und das Verständnis der Umweltvorschriften notwendig sei. Schon hier fügt er zur Veranschaulichung Beispiele ein, die allerdings kaum realen Fällen nachempfunden sind, da MIGA bisher überhaupt erst nur ein einziges Mal aktiv werden mußte, als im Jahr 2000 ein Kraftwerksbau in Indonesien „stockte“ (S. 41). Sehr viel ausführlicher kommt er dann auf die MIGA-Vorschriften zum „Schutz von Umwelt und Mensch“ zu sprechen, wobei der Anreiz für umweltfreundliches

Verhalten in der Möglichkeit bestehe, nur dann Versicherungsschutz zu erhalten (S. 44). Aus Art. 12 d) des Gründungsübereinkommens von 1985 und aus der bereits früher einsetzenden parallelen Praxis von Weltbank und IFC könne die Legitimation für *policies* im Sinne einer nachhaltigen, auch soziale Aspekte umfassenden Entwicklung gezogen werden; zugleich ergäben sich hieraus sachliche Grenzen für versicherbare Projekte, etwa bei Kinder- oder Zwangsarbeit sowie für Vorhaben militärischer oder hochspekulativer Art (S. 46 f.). Die drei Politiken – *environmental assessment*, *environmental and social „safeguard“*, *disclosure* betreffend – werden ausführlich, teils durch bloße Verdeutschung der Regelungen, beschrieben, sodann die Stadien der Durchführung und Überwachung erläutert und schließlich die Rolle des *compliance officer* (als Ombudsmann im Unterschied zu *inspection panels*, S. 77, 87 f.) dargestellt. Erst nach dem Blick auf den Endzustand befaßt sich der Autor dann mit der Kommentierung der *policies* – der Entwürfe ! – durch die diversen *stakeholder*, zu denen er die Geschäftswelt, die Geschäftspartner der MIGA sowie die Zivilgesellschaft (Bürger und Nichtregierungsorganisationen) zählt. Behandelt wird hier auch die Reaktion der MIGA auf verschiedene Einwände, mündend in einen Vergleich mit dem endgültigen Text, der zeige, daß der Konsultationsprozeß von der Organisation ernst genommen worden sei (S. 105).

Ein Drittel des Textes nimmt ein – was nicht nur quantitativ einen Schwerpunkt der Studie bildet – der Versuch, die bei der MIGA gewonnenen Erkenntnisse zu verallgemeinern, indem zunächst ähnliche Regelungen bei multilateralen (universellen wie regionalen) Entwicklungsbanken gesucht und gefunden, sodann Entwicklungen innerhalb der UN(O) nachgezeichnet werden, wobei Elgeti vor allem den Resultaten im Rahmen der ECE, nämlich der Espoo- und der Aarhus-Konvention, stärkere Beachtung schenkt, bevor er auf andere teils globale (WTO), teils (sub)regionale Einrichtungen (wie OECD und EG/EU) eingeht, auch das MAI-Projekt streift (S. 197 f.) und schließlich „Menschenrechte auf UVP oder Offenlegung“ nicht nur im Titel mit einem Fragezeichen versieht. Ob es konsistent ist, vor allem gestützt auf zwei Sondervoten des IGH-Richters Weeramantry zwar eine allgemeine völkergewohnheitsrechtliche Pflicht zur UVP zu bejahen, Verfahrenseckpunkte aber lediglich als „*emerging principle*“ zu bewerten (S. 220, 222, 314), scheint fraglich; daß im „europäischen Raum“ einzelne (multilaterale) Verträge und EG-Rechtsakte (teilweise) zu regionalem Völker(gewohnheits)recht erstarkt seien, wird letztlich nur halbherzig formuliert, ja, eher wieder zurückgenommen, wenn zur eng an die Richtlinie 90/313/EWG anschließenden Aarhus-Konvention bekundet wird, nach vollständiger Ratifizierung und Umsetzung in „europäisches Unionsrecht“ (?) werde sie „wohl Maßstäbe setzen“ (S. 228). Eher verwirrend ist es, wenn Elgeti im folgenden nach „Möglichkeit und Pflicht“ der MIGA „zur Einführung der Policies“ fragt. War ersteres nicht schon früher positiv beantwortet worden, soll hier ein Gegensatz zu den EBRD-Statuten (S. 230 Fn. 11) konstatiert werden? Die Souveränität insbesondere von Entwicklungsländern als Garantienehmer werde „nicht angegriffen“; nur in der Fußnote (S. 237, Fn. 50) wird das zentrale Problem der (bei diesen häufig fehlenden) freien Entscheidung angedeutet. Aus einer Gesamtschau verschiedenartigster Regeln schließt der Autor auf ein „partikulares Völkerrecht für

Finanzinstitutionen der Entwicklungszusammenarbeit (nicht der Exportförderung) ..., das Prüfung und Offenlegung bei der Tätigkeit verlangt“ (S. 246 f.). Wenig später wird diese kaum stichhaltig begründete These dann mit der „Rechenschaftspflicht“ solcher Einrichtungen gegenüber „der Öffentlichkeit“ in einen Topf geworfen (S. 248). Zur bisherigen „Praxis“ der „*policies*“ läßt sich angesichts ihrer Neuheit noch kaum etwas sagen, so daß die Rede von „Vollzugsdefiziten“ (S. 264) verfrüht erscheint. Zutreffend ist es wohl, daß auch intermediäre Finanzierung (FI) durch Banken einbezogen werden sollte, von der Elgeti des öfteren handelt, ohne daß dieses Stichwort ins Verzeichnis Eingang fand.

Vor einer generellen Zusammenfassung (samt einem „*summary*“), der schon nach jedem Teil kürzere (Zwischen-)Fazits vorgeschaltet sind, erörtert der Autor noch die „Übertragung“ (der UVP-/Offenlegungspflichten) „auf nationale staatliche Versicherungen“. Obschon er durchaus sieht, daß nicht nur in den USA, sondern auch in Deutschland Ausfuhrgewährleistungen und Investitionsgarantien getrennt sind und von unterschiedlichen Einrichtungen administriert werden, widmet sich Elgeti fast nur den „Hermesbürgschaften“, was im Hinblick auf die primär in deren Kontext geführte aktuelle Debatte (S. 266 ff.) verständlich sein mag, aber schlicht mißachtet, daß MIGA Investitionen und keine Exporte versichert. Für die deutsche Situation ist überdies die Frage, ob der jeweilige Mandatar ein *de facto*-Staatsorgan ist (S. 286 f.), obsolet, denn nicht diese (privatrechtlich organisierte) Einrichtung trifft die Entscheidung über eine Deckung von Risiken, sondern ein interministerielles Gremium, dessen Verhalten der Bundesrepublik direkt zuzurechnen ist. Unvermittelt werden dann am Ende dieses Teils (H.) doch noch Investitionsgarantien zum Gegenstand, wenn Elgeti den kürzlich für Ausfuhrgewährleistungen entwickelten Leitfaden hierauf sich umzuschreiben bemüht (S. 302 ff.). Leider läßt er (auch und gerade) hier wieder juristische Präzision vermissen, wäre insbesondere eine Verzahnung mit früheren Erkenntnissen zumindest hilfreich gewesen, die aber zur Gänze fehlt.

Die Untersuchung hätte eine gute (und nötige) Ergänzung zur Analyse Böttgers (Die Umweltpflichtigkeit von Auslandsdirektinvestitionen im Völkerrecht, 2002) werden können, die sie nicht mehr berücksichtigen konnte, zumal sie auch den Argumenten der NRO durchaus Beachtung schenkt. Stattdessen bietet sie weder eine befriedigende (Fall-) Studie zum (materiellen) Recht Internationaler Finanzinstitutionen noch vermag sie nachzuweisen, daß das Völkergewohnheitsrecht bereits „Standards“ bzw. „Grundsätze“ (deckt sich dies?) kennt, die insbesondere Entwicklungsländer durch Sanktionsandrohung bei Nichtbeachtung dazu anhalten, zumindest in ökologisch gravierenden Fällen Umweltverträglichkeitsprüfungen und – oder richtiger: mit – Offenlegung ein- und durchzuführen. Zu dem ambivalenten Gesamteindruck tragen (außer dem stolzen Preis) auch inhaltliche Versehen (wie Art. XX WTO-Übereinkommen, wenn GATT gemeint ist, S. 180; OPIC, wenn es um die Eximbank geht, S. 275 Fn. 50), redaktionelle Unzulänglichkeiten („Menschrechte“ bzw. „Menschenschutz“) und sprachliche Ausreißer bei, etwa wenn der Autor von „Vereinbarung“ statt „Vereinbarkeit“ (S. 191 Fn. 303), von „Eingebung“ statt „Eingabe“ (S. 279) spricht. Die „ökologisch angehauchte“ Politik der Weltbankgruppe seit der Präsident-

schaft McNamaras juristisch tragfähig („nachhaltig“) zu untersetzen, bleibt also nach wie vor Desiderat.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Benno Engels / Olaf Nielinger (Hrsg.)

Elektronischer Handel in Afrika, Asien, Lateinamerika und Nahost

Deutsches Übersee-Institut, Hamburg, 2001, 242 S., € 20,00

Mitte 2000 hieß es im Bericht einer von den Vereinten Nationen eingesetzten Sachverständigengruppe für Kommunikationsmedien, der größte Teil der Menschheit laufe Gefahr, von einer Entwicklung ausgeschlossen zu werden, die in ihrer Tragweite der industriellen Revolution vergleichbar sei. Ähnlich klang es auf einer UNCTAD-Konferenz in 2000, und in der Okinawa-Charta zur Nutzung des Internets wurden den Staaten der Dritten Welt seitens der G7/G8-Gruppe Hilfe und Kredite versprochen, um die digitale Kluft zwischen dem armen Süden und dem reichen Norden zu überwinden.

Uwe Afemann gibt in seinem Beitrag über Stand und Perspektiven der Telekommunikation in den Entwicklungsländern folgende Information: Im November 2000 habe sich die Zahl der Internetnutzer (in Mio Stück) so verteilt: Europa 106; Mittlerer Osten 2,4; Kanada und USA 161; Lateinamerika 15; Afrika 3; Asien/Pazifik 90. Für eine Internetnutzung müssten drei technische Voraussetzungen gegeben sein: Telefonverbindung, Computer mit Modem und elektrischer Strom zum Betrieb des Computers. Diese Voraussetzungen sind in Entwicklungsländern eher ausnahmsweise als regelmäßig gegeben.

Gegen diese Erwägung, statt Festnetzverbindungen Mobilfunk zu nutzen, spreche, dass dessen Übertragungsrate mit 9,6 Kbit/Sec gegenüber 56 Kbps zu gering sei. Die Verbreitung des Mobilfunks sei in der sog. Dritten Welt auch spärlich und die Kosten hoch. Andere Übertragungstechniken mit Funkstationen und Satelliten seien unverhältnismäßig aufwändig.

Wann die Entwicklungsländer den Sprung ins Informationszeitalter schaffen, hängt von der Verbesserung der Infrastruktur, aber vor allem von Bildung und Ausbildung ab. Was reine Information angeht, bleiben Radio und Fernsehen schon aus sprachlichen Gründen die Hauptquelle.

Die WTO hat den elektronischen Handel definiert als die Produktion, den Verkauf und die Verteilung von Gütern und Dienstleistungen mit Hilfe elektronischer Datenübertragung (Nielinger, S. 62). Anhand dieses weiten Rahmens analysieren sechs Autoren die gegebenen Bedingungen und die Aussichten in Afrika, China, Japan, Lateinamerika und dem Nahen Osten.

Ein Beispiel: Produzenten der wichtigsten afrikanischen Kaffee-Erzeuger haben sich zusammengeschlossen, um über Produzenten, Produktion und Kaffeestellen zu informieren

und so ihre Marktposition auszubauen (Nielinger, S. 65). Oder: Die Firma Africa Online operiert als Internet Service Provider in drei östlichen, zwei westlichen und drei südlichen Ländern des Kontinents und bringt digitale Ausgaben führender Tageszeitungen, Geschäftsadressen (mit bezahlten Einträgen), Wetter- und Firmenberichte sowie eine regionalisierte Suchmaschine (Bittner, S. 92).

Interessant ist die politische Dimension der Internet-Entwicklung in China. Die Netzwerke als Rückgrat des Internet sind fest in der Hand des Staates, ebenso wie die Verbindung zum globalen Internet, die über sechs autorisierte Gateways hergestellt wird. Außerdem gibt es ein landesweit operierendes Intranet, China Wide Web, über das nur chinesischsprachige Inhalte aus inländischer Produktion verbreitet werden. Geübte chinesische Netzsurfer verschaffen sich gleichwohl mit geringem Mehraufwand Zugang zu allen Inhalten des weltweiten Datennetzes. Deshalb sind alle Anbieter von Internetzugängen verpflichtet, jede Bewegung ihrer individuellen Kunden zu dokumentieren und die entsprechenden Protokolle zum Zwecke der Beweisführung jeweils für 60 Tage zu archivieren (Giese, S. 112 f.). In Bezug auf Japan erwähnt Nabers (S. 157), dass dort ähnlich wie in Deutschland IT-Experten fehlen und eine Berater-Kommission vorschlug, 30.000 IT-Experten vornehmlich aus Indien ins Land zu holen. In Japan sei in größerem Maße als sonst in der Welt die Rede vom so genannten M-Commerce, der mobilen Variante von E-Commerce, weil dort eine weit höhere Mobilfunkdichte bestehe als z.B. in den USA.

In Lateinamerika haben Argentinien, Brasilien, Kolumbien und Peru bereits einen rechtlich verbindlichen Rahmen für den elektronischen Handel; in Mexiko, Chile und Ekuador stand ein solcher 2000 kurz vor Inkrafttreten. Insoweit ist Lateinamerika verglichen mit Afrika und Asien relativ weit (Herzog, S. 175, 178).

Nach Schätzung der Weltbank wurden 1999/2000 weltweit ca. 200 Mrd. US\$ über das Internet gehandelt; bis 2005 würden 25 % des Welthandels auf der Basis von E-Commerce abgewickelt werden. Hafez berichtet in seinem Beitrag über den Nahen Osten von Versandhäusern, die eine lange Reihe von Produkten über Internet anbieten – so auch arabische Literatur, die zu 90 % an Araber in Europa und den USA verkauft werde (S. 185). Das Internet lässt Immigranten in Europa, USA und anderen Erdteilen durch abrufbare Informationen, durch das interaktive Potential des Netzes (E-Mails, Chat-Foren) und durch den erleichterten Warenaustausch als sozusagen virtuelle nationale Gemeinschaften näher an ihre Heimatregionen heranrücken.

Diese Schrift des Deutschen Übersee-Instituts – außer Literaturangaben zu jedem Beitrag gibt es noch eine einschlägige Kurzbibliographie zu allen Erdteilen und Ländern – ist über das eigentliche Thema hinaus nützlich zu lesen: Man erfährt durch die jeweils angestellten Vergleiche etwas über den Stand der elektronischen Medien auch in den nördlichen Erdteilen und erhält viele allgemeine Informationen über die abgehandelten Länder des Südens, so auch die Erkenntnis, dass elektronische Kommunikation sich auf die Verfassungswirksamkeit auswirken und von Diktaturen errichtete Informationsbarrieren durchlöchern kann.

Armin Albano-Müller, Schwelm

Kai Ambos

Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts

Ansätze einer Dogmatisierung

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2002, 1058 S., € 76,00

Um es gleich einzuräumen: Der Rezensent ist als zwar völker-, nicht jedoch strafrechtlich vorgebildeter Politikwissenschaftler, der sich vor allem mit Fragen der internationalen Politik beschäftigt, vermutlich nicht wirklich in der Lage, die spezifische Leistung der hier angezeigten Habilitationsschrift von Kai Ambos gebührend zu würdigen. Diese besteht in einer sehr fortgeschritten juristischen Leistung, die der Untertitel angesichts des Umfangs des Werkes, der Breite des bearbeiteten Stoffes und der Tiefe der Kenntnis des Autors über die Materie doch sehr bescheiden als „Ansätze“ der Dogmatisierung des Völkerstrafrechts bezeichnet. Doch ist der anhaltende Prozess-Charakter des Unterfangens, internationales Strafrecht zu kodifizieren und zu systematisieren, damit korrekt benannt.

Der Autor unternimmt hierzu drei große Schritte, entsprechend den ebenso vielen Teilen der Arbeit: Teil 1 ist der Analyse völkerstrafrechtlicher Urteile von Nürnberg über Tokio bis hin zu den jüngsten Ad-hoc-Gerichten der UNO zum ehemaligen Jugoslawien und Ruanda gewidmet. Ebenfalls behandelt werden ausgewählte Verfahren vor nationalen Gerichten (in Nachkriegsdeutschland, Israel in Sachen Eichmann, Frankreich in Sachen Barbie u.a.). Die systematisierende Zusammenfassung, derer es zum Glück in dem doch sehr umfangreichen, durch komplexe Gliederung (das ausführliche Inhaltsverzeichnis umfasst 17 Seiten) erschlossenen Werk zahlreiche gibt, hebt folgende Ergebnisse hervor: Die prinzipielle völkerrechtliche Strafbarkeit im Sinne individueller Verantwortlichkeit wurde schon in Nürnberg bestätigt. Aus den weiteren Verfahren ergibt sich die Grobeinteilung der allgemeinen Grundsätze des Völkerstrafrechts in erstens die Voraussetzungen individueller Strafbarkeit und zweitens mögliche *defences*, also Einwände gegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Dabei ist individuelle Schuld nachzuweisen. Bedeutsam ist hierbei u.a. die Frage der Organisationsherrschaft, also die Frage, wie hoch in einer Befehlshierarchie ein Täter angesiedelt sein muss, um belangt werden zu können, denn die Verantwortlichkeit steigt „mit zunehmender Tatentfernung bei den in kollektiven Aktionszusammenhängen begangenen Makroverbrechen.“ (S. 365) Handeln auf Befehl wird in den untersuchten Urteilen überwiegend nicht als Straffreistellungsgrund anerkannt, kann jedoch fallabhängig zu Strafmilderung führen. Die Einrede, die anklagende Seite habe sich ihrerseits völkerstrafrechtlich vergangen (*tu quoque*), hat seit Nürnberg keine Rolle mehr gespielt und ist im heutigen Völkerstrafrecht nicht mehr gültig.

Diese und andere aus dem Fall-Recht induktiv ermittelte Grundsätze des Völkerstrafrechts werden im zweiten Teil durch eine Analyse einschlägiger, inzwischen erfolgter Kodifikationen überprüft. Neben dem Recht der Genfer Konventionen und der Genozid-Konvention werden überblicksartig auch sonstige völkerstrafrechtliche Abkommen (Antidiskriminierungsabkommen, Antiterrorabkommen, menschenrechtliche Abkommen) sowie die *Draft Codes* der *International Law Commission* sowie natürlich das Rom-Statut des Internatio-

nalen Strafgerichtshofes untersucht. Deutlich wird hier unter anderem die Fortentwicklung des Rechts im Sinne der Kriminalisierung jeglicher Unterstützungshandlungen. Insgesamt stellt der Autor jedoch fest: „Die Kodifikationsbemühungen bleiben hinter den von der Rechtsprechung entwickelten Regeln eines Allgemeinen Teils zurück“ (S. 513), da die Rechtsprechungsanalyse „konkretere Erkenntnisse in den identischen Regelungsbereichen“ hervorbringe. „Dieses Ergebnis zeigt auch, daß eine Dogmatisierung des Völkerstrafrechts sich immer an praktischen Fällen orientieren sollte.“ (ebd.) Interessant sind auch die methodischen Vorbemerkungen zu diesem zweiten Teil, die auch auf die Problematik hinweisen, dass „die hier relevanten Begriffe eines Allgemeinen Teils in unterschiedlichen Strafrechtssystemen häufig unterschiedliche Bedeutungen“ haben (S. 380). Auch die Problematik des internationalen Verhandeln in – meist – englischer Sprache und der genauen Übertragung in andere Sprachen wird deutlich. Der Anhang der Arbeit bietet hierzu den Wortlaut des *Rome Statute* in der englischen Originalfassung sowie die authentische französische und spanische Fassung sowie die amtliche deutsche Übersetzung. Auszüge aus weiteren Rechtsgrundlagen des Allgemeinen Teils des Völkerstrafrechts sind im selben Anhang versammelt. Insgesamt ergeben die beiden ersten Teile die auf S. 515 wiedergegebenen Strukturmerkmale des Allgemeinen Teils, als da sind 1. die individuelle Verantwortlichkeit, untergliedert nach Beteiligung, Erweiterungen (wie Befehlsverantwortlichkeit, Versuch) und subjektiven Voraussetzungen sowie 2. den *Defences*, unterteilt in Gründe für den Ausschluss der Strafbarkeit (Handeln auf Befehl, Notstand, Notwehr, Irrtum) und die vergleichsweise praktisch weniger bedeutenden sonstigen *defences*. Wie diese Strukturmerkmale, insbesondere auf der Basis des Römischen Statutes, weiterentwickelt werden sollten, ist Gegenstand des dritten, konstruktiven Teils der Arbeit, der entlang der genannten Strukturmerkmale sinnvolle Fassungen und Weiterentwicklungen des Allgemeinen Teils des Völkerstrafrechts erwägt. Dieser Teil insbesondere wird für hierauf spezialisierte Juristen ergiebig sein. Dem strafrechtlichen Laien fällt an den Ergebnissen erneut die Schwierigkeit auf, das internationale Strafrecht vor dem Hintergrund unterschiedlicher nationaler Rechtssysteme zu entwickeln, etwa am Beispiel des durchgehend verwendeten Begriffs der „*defences*“, zu dem zusammenfassend festgestellt wird (868): „Das Rom-Statut verwendet den Begriff der Strafausschlußgründe (*grounds excluding responsibility*)“, um damit seine Neutralität sowohl gegenüber der angloamerikanischen Konzeption der *defences* als auch gegenüber den kontinentaleuropäischen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen zum Ausdruck zu bringen. Gleichwohl folgt das Statut ... dem überlieferten common law, indem es materielle rechtliche *defences* im Sinne von Verantwortlichkeits- oder Bestrafungsausschlußgründen regelt, ohne zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung explizit zu differenzieren. Dies ändert freilich nichts an der Notwendigkeit, diese Differenzierung, da sachlich geboten, auch bei der Dogmatisierung der völkerstrafrechtlichen Strafausschlußgründe zugrunde zu legen.“ Trotz des erheblichen Umfangs der Studie verweist der Autor in den zusammenfassenden Thesen des Gesamtwerkes noch einmal darauf, dass er nur den Ansatz der Dogmatisierung des Allgemeinen Teils des Völkerstrafrechts unternommen habe und betont die Notwen-

digkeit weiterer Untersuchungen, etwa zu den internationalen Verbrechen (dem ‚Besonderen Teil‘). In diesem Sinne weiterarbeitende Juristen werden in der vorliegenden Arbeit eine wichtige Grundlage und Anregung finden. Auch steht leider zu vermuten, dass die Zahl der völkerstrafrechtlich zu verhandelnden Fälle so schnell nicht ausgehen wird. Zu hoffen bleibt, dass die internationale Gemeinschaft auf längere Sicht das ehrgeizige Projekt der Zähmung der Macht durch Recht auch auf internationaler Ebene mit mehr Einigkeit weiterverfolgen wird, als es jüngst der Fall war. Völkerstrafrecht kann ein wesentliches Element einer solchen Ordnung werden, zumal wenn es in so kompetenten Händen bleibt wie denen von Ambos.

Martin List, Hagen

Simon Chesterman

Just War or Just Peace?

Humanitarian Intervention and International Law

Oxford University Press, Oxford, 2001 295 pp., £ 19.99 (Paperback)

Michael J. Glennon

Limits of Law, Prerogatives of Power

Interventionism after Kosovo

Palgrave, New York/Basingstoke, 2001, 250 pp., £ 40.00

Wir erleben dieser Tage – ich schreibe Ende Februar 2003 –, dass die Völkerrechts-Ordnung der UNO-Charta in Bedrängnis gerät. Während der 1990er Jahre hatten wir erlebt, wie, von vielen durchaus begrüßt, der Sicherheitsrat 'handlungsfähiger' wurde und sein Mandat zur Sicherung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit weit auszulegen begann. Den dadurch aktualisierten Konflikt zwischen den Charta-Grundprinzipien des Verbots der Einmischung der UNO selbst in die inneren Angelegenheiten ihrer Mitglieder einerseits und des Schutzes der Menschenrechte andererseits, der zumindest in der politischen Argumentation für die sog. humanitäre Intervention eine Rolle spielte, begannen wir zu ertragen, gewöhnten uns fast an die extensive Auslegung dessen, was der Sicherheitsrat unter "Bedrohung des Weltfriedens" verstand. Dann kam die Selbst-Mandatierung der NATO im Kosovo-Fall. Mit vielen anderen Autoren sehen die beiden hier behandelten, die sonst durchaus unterschiedlicher Meinung sind, dass dieses Vorgehen mit der UNO-Charta wohl nicht in Einklang stand. Für Chesterman zeigt dieser Fall, "that the Council's practice of delegating its enforcement powers has depended more upon a coincidence of national interest than on procedural legality" (165), und "NATO's action demonstrated the effect of reducing Council authorization to a purely formal level: rather than operating as a source of

legal authority, it was seen as one policy justification among others." (218) Glennon schreibt: "There is no question that Russia and China were correct in arguing that NATO's bombing violated the Charter." (29) Und er zitiert zustimmend die Schlussfolgerung des Auswärtigen Ausschusses des britischen Unterhauses "that Operation Allied Force was contrary to the specific terms of ... the UN Charter" (35, Auslassung von mir). Spätestens hier wurde also ein weiterer Konflikt aktualisiert, und zwar nicht Charta-immanent zwischen Prinzipien, sondern rechts-tatsächlich zwischen der Konzentration möglicher Gewalt-Legitimations-Kompetenz im Sicherheitsrat und der faktischen Konzentration allfälliger militärischer Handlungsfähigkeit in den Händen der einzig verbliebenen Supermacht - ein Konflikt der sich im aktuellen Irak-Fall zuspitzt zur angedeuteten Möglichkeit eines Alleingangs der USA auch ohne explizite weitere Sicherheitsrats-Autorisierung über diejenige hinaus, die man in Resolution 1441 erkennen mag. Es gibt hier tatsächlich ein reales Problem für die formal-dezentrale Völkerrechts-Ordnung: Sie sollte faktische Machtgefälle nicht nur reproduzieren - um den Preis, dass sie den Anspruch der Legitimität verliert. Doch greift auch die übliche Gegenüberstellung von Macht und Recht zu kurz, denn nicht mit notfalls auch gewaltsamer Handlungsfähigkeit verknüpftes Recht droht zu machtlosem Recht zu werden - zumindest und gerade im sensitiven Bereich des Sicherheits-Regimes der Charta.

Es ist das Spektakuläre, ja Provokante, an der Arbeit Glennons, dass er bereits vor der aktuellen Zuspitzung dieser Problematik im Irak-Fall bereit ist, den Kaiser nackt zu nennen. Für ihn geht es hier um Fragen der intellektuellen Redlichkeit, und diese gebiete die Feststellung, dass das Gewaltverbot der UNO-Charta nicht nur nicht den Charakter von zwingendem Völkerrecht habe, einer Kategorie, der er im Konsens-basierten System des Völkerrechts ohnehin nicht traut, sondern darüber hinaus sei die Schlussfolgerung "incontrovertible that Article 2(4) has been subject to widespread and repeated violation by a large and representative group of states. And that, I suggest, is legally significant." (48) Glennon legt nahe, dass "desuetude", gewohnheitsrechtliche Nicht-Beachtung des Gewaltverbotes durch Staatenpraxis, das Gewaltverbot bereits vor Kosovo unterminiert hatte, dass Artikel 2(4) aber insbesondere "has not recovered from the wounds it suffered at many hands during the Kosovo War." (62) "[T]he conclusion follows that no lawful impediment exists to state action. As will be seen, that is the state of international law with respect to intervention by states." (64) Da es mithin keine gültige völkerrechtliche Maßgabe in Interventionsfragen mehr gebe, bleibe nur mehr die konsequentialistische, faktisch-folgenabwägende Entscheidung im Einzelfall, wobei Glennon es für glücklich erachtet, dass faktisch die Interventionsmöglichkeiten überwiegend auf Seiten (wenn man so will, Glennon verwendet diese relativierende Vorsilbe nicht: real-)demokratischer Koalitionen der Willigen liegt - er diskutiert (noch) nicht den Fall der allein handelnden Supermacht und scheint die Alleingänge weniger demokratischer Staaten zu vergessen.

Genau vor dem möglichen Missbrauch solcher Präzedenzfälle warnt Chesterman. Es reiche nicht, den Ausnahme-Charakter der Kosovo-Entscheidung der NATO zu betonen, wie vielfach erfolgt, denn dadurch lasse sich eine mögliche Präzedenzfall-Wirkung nicht

verhindern. Auf das Geschehene wird sich künftig jeder berufen können. Zwei weitere gefährliche Trends für die Völkerrechtsordnung der UNO-Charta im sicherheitspolitischen Bereich macht Chesterman aus: "The first is the arbitrariness of the current system. The repeated references to the 'uniqueness' of the situations in which the Council has acted over the past decade now appear disingenuous. (...) [T]he lack of consistency undermines faith in the United Nations as a whole." (161) "The second trend is that this lack of coherence in the Security Council's mandate devalues the currency of international law." (162) Chesterman dokumentiert diese Probleme des neuen Interventionismus in fünf Kapiteln, die zeigen, dass ein klassisches Interventionsrecht in der Vor-Charta-Zeit nicht wirklich bestand, dass während des 20. Jahrhunderts die Delegitimation von Intervention zunehmend auch rechtliche Form annahm, dass jedoch die Praxis des Sicherheitsrates faktisch die Schleusen hierfür im vergangenen Jahrzehnt weit geöffnet hat. Der Anhang dokumentiert dies mit einer nützlichen Text-Zusammenstellung aller einschlägigen Sicherheitsrats-Resolutionen, deren Formulierungen hinsichtlich terms of authorization, Dauer, Berichtspflichten und Finanzierungs-Regelungen der jeweiligen Aktion zitiert werden. Auch Chesterman kommt zu der kritischen Feststellung einer "inability to articulate a coherent legal regime for illegal acts" (231), also für Interventionen, die eigentlich verboten sind. Doch will er angesichts dessen nicht, wie Glennon, den Kaiser schlicht nackt nennen bzw., anderes Bild, das Kind mit dem Bade ausschütten. Und schon gar nicht möchte er den Missstand durch Einführung eines Interventions-Rechtes behoben sehen. Dies setze voraus, "that the present normative order is preventing interventions that should take place. This is simply not true." (231) "[B]y affirming the prohibition of the use of force, recourse to military intervention is maintained as an extreme, and last, resort." (232)

An dieser Stelle werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Perspektiven von Glennon und Chesterman deutlich. Ausgehend von der Praxis der UNO-Mitglieder seit Bestehen der Charta, insbesondere jedoch während des letzten Jahrzehnts und kulminierend in der NATO-Intervention im Kosovo, sehen beide das sicherheitspolitische Regime der UNO-Charta als stark ramponiert, als allenfalls schwache Begrenzung faktischen Handelns. Während Glennon angesichts dessen in scharfen Worten für mehr 'Ehrlichkeit' plädiert, nämlich den offenen Übergang zu einem System außerrechtlichen Abwägens von Interventionsentscheidungen, hofft Chesterman darauf, dass dem noch (?) gültigen Recht der UNO-Charta doch eine zumindest einschränkende Wirkung bleibt. Aus seiner Sicht riskiert die 'schonungslose Offenheit' Glennons, dass die Abwendung vom Recht und die Hinwendung zum reinen Folgenabwägen doch zu schnell auf reine Machtausübung derer, die dazu in der Lage sind (und sich berufen, ja auserwählt, fühlen), hinausläuft. Dass eine Tendenz dahin besteht und diese nicht auch noch durch Stipulierung eines Rechts auf Intervention (bzw. als Kehrseite dazu: eines Rechts darauf, demokratisch regiert zu werden und dies notfalls durch Intervention von außen herbeigeführt zu bekommen) gefördert werden sollte, hierin wären Chesterman und Glennon wieder einig. Befriedigen beide Sichtweisen, oder auch nur eine von ihnen? Nicht wirklich. Glennon hat den Charme der kaltschnäuzigen Offenheit für sich, doch wagt man nicht, ihm in den reinen Konsequentialismus zu folgen. Chester-

man hängt, auch schon weitgehend illusionslos, am aus seiner Sicht noch geltenden Recht, muss aber einräumen, dass es Interventionen am Recht vorbei nicht wirklich verhindern kann. Die gegenwärtige Lage der Völkerrechtsordnung, zumindest im sicherheitspolitischen Bereich, ist prekär. Die zu Recht von der American Society of International Law preisgekrönte Arbeit von Chesterman und der provokante Beitrag von Glennon machen dies, jeder auf seine Weise, deutlich. Die Lektüre beider Werke ist allen zu empfehlen, denen die internationale Rechtsordnung am Herzen liegt - und sei es nur, damit wir uns bei der fälligen Diskussion nicht über den Ernst der völkerrechtlichen und völkerrechtspolitischen Lage täuschen.

Martin List, Hagen

Nathalie Bernard-Maugiron / Baudouin Dupret (Hrsg.)

Egypt and Its Laws

Arab and Islamic Law Series, Band 22

Kluwer Law International, London/Den Haag/New York, 2002, 474 S., € 195,00

Ägyptens Rechtsordnung ist zentral für die arabische Welt. Sie hat eine Vorbildfunktion, und viele arabische Staaten haben die ägyptischen Kodifikationen und Gesetze übernommen, häufig sogar wörtlich. Ägyptische (und in Ägypten ausgebildete) Juristen üben als Rechtsanwälte und Verwaltungsjuristen einen großen Einfluss durch die Beratung von Unternehmen und Regierungen aus, der weit über Ägypten hinausreicht. Sie vertreten die arabischen Staaten in internationalen Organisationen wie der *International Chamber of Commerce* (ICC) in Paris und dem *International Court of Justice* in Den Haag. Auch die Professoren an den jungen Universitäten auf der arabischen Halbinsel stammen häufig aus Ägypten oder haben zumindest einen Teil ihres wissenschaftlichen Werdeganges dort zurückgelegt. Schließlich orientieren sich die Gerichte vieler arabischer Staaten an der ägyptischen Rechtsprechung und Lehre, wenn die eigene Rechtsordnung zu einer bestimmten Frage noch keine Lösung entwickelt hat. Im Zweifel „gilt“ also auch dort das ägyptische Recht. So heißt sich mit dem Recht der arabischen Staaten zu beschäftigen stets auch, sich mit der Rechtslage in Ägypten auseinander zu setzen.

Vor diesem Hintergrund verdient der hier anzuzeigende Band besondere Beachtung, mit dem die Herausgeber, Wissenschaftler am *Centre d'Etudes et de Documentation Economiques et Juridiques* (CEDEJ) in Kairo, eine aktuelle Einführung in das moderne ägyptische Recht in englischer Sprache vorlegen. In ihrer Einleitung skizzieren die Herausgeber zunächst die ägyptische Rechtsgeschichte der letzten zwei Jahrhunderte, die Periode der Entstehung des sogenannten „modernen Rechts“, und zeichnen nach, wie sich auf der Grundlage der rezipierten Gesetze und Kodifikationen in Ägypten eine eigenständige

Rechtsordnung kontinentaleuropäischen Zuschnitts herausgebildet hat, die heute in den meisten Bereichen das traditionelle islamische Recht verdrängt. Weiter geben sie einen Überblick über die Entwicklung des Juristenstandes und die ägyptische Gerichtsverfassung, die sich dem Außenstehenden mit ihren zahlreichen Sondergerichten nicht leicht erschließt. Daran schließen sich Beiträge an, in denen renommierte ägyptische Juristen in das geltende ägyptische Recht einführen. Im Gegensatz zu praktisch orientierter Literatur, die den Schwerpunkt – je nach Ausrichtung – entweder auf Fragen des Familien- und Erbrechts oder des Wirtschaftsrechts legt, ist in dem vorliegenden Band auch das Verwaltungs- und Strafrecht angemessen vertreten. Gerade die Kapitel zu den Ausnahmegerichten (*Seif el-Islam*), der Verfassungsgerichtsbarkeit (*Sherif*) und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Ägyptens (*Amer*) gehören zu den interessantesten des Buches. Die Beiträge im Zivil- und Wirtschaftsrecht fallen dagegen meist etwas ab. Sie referieren überwiegend gesetzliche Vorschriften, verarbeiten Rechtsprechung meist nur sporadisch und verzichten darauf, die einzelnen Regelungen in einen wirtschaftlichen oder politischen Gesamtzusammenhang einzuordnen. Bei der Darstellung von Gesellschafts- und Arbeitsrecht etwa vermisst man die Einbettung der gesetzlichen Regelungen in den wirtschaftlichen Kontext: Was heißt *Corporate Governance* in Ägypten, wo die Mehrzahl der Unternehmen weiterhin entweder vom Staat oder einzelnen Privatpersonen kontrolliert wird und sich der Kapitalmarkt nur sehr langsam und jedenfalls nicht nachhaltig entwickelt hat? Welchen politischen Stellenwert haben arbeitsrechtliche Kollektivvereinbarungen im Zusammenhang mit der Privatisierung von Staatsbetrieben? Wie gestaltet sich das Zusammenspiel von Gesellschaftsrecht einerseits und dem Investitionsgesetz andererseits, das für ausländische Investitionen in ausgewählten Bereichen bestimmte Garantien und Vergünstigungen vorsieht? Kapitel zum Bank- und Börsenrecht, Wettbewerbs- und Versicherungsrecht fehlen ganz. Dabei wären gerade dies Bereiche gewesen, die mit Blick auf die wirtschaftliche Reformpolitik, die Öffnung des Marktes in Folge des WTO-Beitritts und die weitreichenden Reformen des ägyptischen Rechtssystems in den vergangenen zwei Jahrzehnten von besonderem Interesse sind.

Gerade diese Schwächen des Buches belegen jedoch, wie wichtig das von den Herausgebern verfolgte Projekt ist, das moderne ägyptische Recht für die internationale Rechtswissenschaft zu erschließen. Wie die ägyptische Rechtsprechung und juristische Literatur von Anfang des 20. Jahrhunderts zeigen, war das ägyptische Recht damals Teil eines den gesamten Mittelmeerraum umspannenden Diskurses, für das sich die europäische Rechtsvergleichung gerade wegen seiner vielfältigen Einflüsse besonders interessierte. Hiervon zeugen die Werke europäischer Juristen, die sich mit dem ägyptischen Recht als besonders „moderner“ Rechtsordnung auseinandersetzten und die von den innovativen Tendenzen dieser Rechtsordnung südlich des Mittelmeers fasziniert waren (hierzu vgl. *Bälz*, ZEuP 2000, 51, 54 f.). Nicht zuletzt die rechtswissenschaftliche Isolation der Nasserzeit hat dazu beigetragen, dass von dieser avantgardistischen Rolle des ägyptischen Rechts nicht viel geblieben ist und heute die ägyptische Rechtswissenschaft von der europäischen weitestgehend abgeschnitten ist (und in jedem Fall aus der europäischen Perspektive kaum wahrge-

nommen wird). Auch wenn die Themen Rechtsvereinheitlichung und transnationale Rechtswissenschaft in Europa zurzeit Konjunktur haben, ist das Interesse in der Regel auf die europäischen Rechtsordnungen beschränkt, und erst langsam entsteht wieder ein Interesse der internationalen Rechtsvergleichung an Entwicklungen im arabischen Raum. Die ägyptische Rechtswissenschaft ihrerseits hat nach dem Verlust der Anbindung an den europäischen Diskurs mitunter an Niveau eingebüßt und es ist nicht immer einfach, die Basis für eine sinnvolle Vergleichung und einen gemeinsamen Austausch zu finden. Das hier angezeigte Buch ist so ein wichtiger Schritt, weil es das geltende ägyptische Recht einem englisch lesenden Publikum zugänglich macht und damit ermöglicht, in der Rechtsvergleichung künftig stärker jenseits des Mittelmeers zu blicken. Das könnte dabei helfen, eine der interessantesten Rechtsordnungen außerhalb Europas wiederzuentdecken und dabei die eurozentristische Perspektive der Rechtsvergleichung zu überwinden.

Kilian Bälz, Frankfurt/Main

Aurel Croissant

Von der Transition zur defekten Demokratie

Demokratische Entwicklung in den Philippinen, Südkorea und Thailand
Westdeutscher Verlag, Wiesbaden, 2002, 330 S., € 34,90

In seiner jüngst erschienenen Monographie beschäftigt sich Aurel Croissant mit der Konzeptionalisierung und der Empirie so genannter defekter Demokratien. Den Hintergrund der Studie bildet die Tatsache, dass es nach der dritten weltweiten Welle der Demokratisierung (*Huntington*) nicht, wie von einer Reihe von Beobachtern erwartet (oder zumindest erhofft), zur Herausbildung liberaler Demokratien in vielen der entsprechenden Länder gekommen ist. Statt dessen weisen diese politischen Systeme, gemessen am Standard westlicher Verfassungsstaaten, Defizite in den Bereichen des Zugangs zu politischer Herrschaft und dessen Kontrolle, der Bestimmung der politischen Agenda, der Gewaltenteilung und des Schutzes von Freiheitsrechten auf.

Im ersten substantiellen Kapitel der Studie arbeitet der Heidelberger Politikwissenschaftler die zentralen Prinzipien bzw. Dimensionen der liberalen Demokratie heraus und leitet hieraus in systematisierender Weise verschiedene idealtypische Arten „defekter Demokratien“ ab. Das zweite Kapitel ist dem Analyserahmen der Untersuchung gewidmet, wobei Croissant hinsichtlich der Entstehungs- und Existenzbedingungen dieser verschiedenen Typen einen akteurszentrierten institutionalistischen Ansatz wählt, der zudem wichtige Kontextvariablen wie den sozioökonomischen und -kulturellen Kontext, den Typ des (vorangegangenen) autoritären Regimes und den jeweiligen Transitionsmodus, Faktoren der Staatlichkeit und der Nationenbildung sowie das internationale Umfeld berücksichtigt.

Im Mittelpunkt des empirischen Teils der Studie stehen mit den Philippinen, Südkorea und Thailand drei junge ostasiatische Demokratien. Dabei werden zunächst die unterschiedlichen Konstellationen des Übergangs zur Demokratie untersucht, bevor die einzelnen Dimensionen der aktuellen politischen Systeme analysiert werden. Croissant kommt dabei zu dem Ergebnis, dass in allen drei Ländern nach der Transition zunächst deutliche Anzeichen einer „Enklavendemokratie“ gegeben waren, in denen demokratisch nicht legitimierte Gruppen wie das Militär die politische Agenda beeinflussten. In der Folge lassen sich jedoch deutliche Unterschiede aufzeigen: Während auf den Philippinen Probleme vor allem in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit („illiberale Demokratie“) existieren, werden in Bezug auf Thailand Defizite hinsichtlich der Teilhabe an und der Kontrolle über politische Herrschaft konstatiert (*de facto*-Ausschluss von Bevölkerungsteilen bei Wahlen im Rahmen einer „exklusiven Demokratie“). In Südkorea schließlich liegt das zentrale Problem in der mangelhaften Kontrolle der Regierung durch das Parlament und die (Verfassungs-) Gerichtsbarkeit; die bekannte „imperiale Präsidentschaft“ führt hier zu einer „delegativen Demokratie“.

Allgemein kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass „die Chancen zur Durchsetzung politischer Partizipations- und bürgerlicher Freiheitsrechte in jungen Demokratien um so schlechter sind, je segmentierter eine Gesellschaft, je niedriger ihr sozioökonomisches Entwicklungsniveau und je geringer der soziale [Streuungsgrad gesellschaftlicher] Machtressourcen ist“. Solange wesentliche Teile der politischen Elite in den betreffenden Ländern nicht bereit sind, sich an rechts- und verfassungsstaatliche Prinzipien und Verfahren binden zu lassen, werden aus den defekten auch keine liberalen Demokratien werden. In allen drei untersuchten Ländern ist jedenfalls die Beharrungskraft informeller institutioneller Arrangements trotz veränderter verfassungsrechtlicher und anderer formaler Rahmenvorgaben deutlich.

Bemerkenswert an der Studie des Heidelberger Politikwissenschaftlers ist die gelungene Verbindung von politikwissenschaftlichem Instrumentarium und regionaler Expertise. Während einige Leser möglicherweise bemängeln werden, dass keine landessprachlichen Quellen erschlossen wurden, tut dies aus Sicht des Rezensenten der Qualität der Analyse keinen Abbruch. Dem Leser wird ein bestens konzeptionell unterfütterter, konsequent umgesetzter Vergleich dreier relevanter Länderbeispiele präsentiert, der zahlreiche Ansatzpunkte für folgende Untersuchungen bietet. Dies gilt nicht nur in Bezug auf weitere Fallstudien junger Demokratien: Croissants Ausführungen reizen auch zu komplementären historisch-soziologischen Untersuchungen der behandelten politischen Systeme, die mittels einer konfigurativen Gesamtanalyse helfen könnten, das Verständnis weiterhin bedeutsamer informeller institutioneller Arrangements in den drei Demokratien zu vertiefen.

Croissants Studie ist in zumindest dreierlei Hinsicht anregend. Stimulierend ist zunächst die Aufbereitung einer Fülle relevanter empirischer Bezüge. Daneben bietet der konzeptionelle Teil eine gelungene Auseinandersetzung mit den verschiedenen Dimensionen liberaler Demokratien. Schließlich lädt die Frage, ob diese zum Referenzmaßstab für die Analyse nichtwestlicher Demokratien gemacht werden sollten zur Diskussion ein – wobei nicht

jeder Leser der Sichtweise von Croissant folgen wird. Stoff für Diskussionen bietet die Frage aber in jedem Fall. Klar ist dabei, dass sich junge Demokratien in verschiedenen Teilen der Welt nicht auf einem linearen Entwicklungspfad mit liberalen demokratischen Gemeinwesen als quasi „natürlichem“ Endpunkt befinden. Eine derartige teleologisch orientierte Perspektive, die sich sowohl in der früheren modernisierungstheoretischen Literatur als auch in Teilen der Transitions-/Transformationsliteratur findet, wird denn auch explizit von Croissant abgelehnt, wenn auch gelegentlich Wendungen wie „Fortschritt“, „Stagnation“ oder „Erfolge auf dem Weg zur liberalen Demokratie“ (S. 204, 205) in der Arbeit auftauchen. Etwas lesefreundlicher hätte die Studie hier und da durch den Verzicht auf politikwissenschaftlichen Jargon werden können – diesen hat diese gelungene und empfehlenswerte Arbeit nämlich nicht nötig.

Patrick Köllner, Hamburg

Patrick Köllner (Hrsg.)

Korea 2002

Politik, Wirtschaft, Gesellschaft

Institut für Asienkunde, Hamburg, 2002, 305 S., € 26,00

Mit einer vorangestellten „Chronik der Ereignisse auf der koreanischen Halbinsel 2001“, dreizehn Beiträgen von vierzehn (!) namhaften Autoren und einem informativen Anhang bietet auch dieses Jahrbuch das gewohnte Bild und den erwarteten hohen Informationswert. Dabei sei gleich am Anfang auf die im Anhang enthaltene Kurzbibliografie von *Pia Kleis/Hamburg* mit dem im Jahr der von beiden Ländern ausgerichteten Fußball-WM besonders aktuellen Thema „Die koreanisch-japanischen Beziehungen“ hingewiesen. Von den Sachbeiträgen sind neun Südkorea, zwei Nordkorea und zwei der koreanischen Halbinsel gewidmet. Dabei ist es den Verfassern gelungen, neben den „Klassikern“ auch oft zu Unrecht vernachlässigte „Randthemen“ in den Zusammenhang der Gesamtentwicklung zu stellen.

Zu den Klassikern zählt dabei sowohl vom Thema wie vom Verfasser her „Südkoreas Innenpolitik 2001/2002: Schwerpunkte und Tendenzen“ mit gewohnter Meisterschaft dargestellt von *Manfred Pohl/Hamburg*. Hier hat der Popularitätsabsturz des als Saubermann angetretenen, aber durch Verstrickungen seiner Söhne – wie beim Amtsvorgänger Kim Young-sam! – ins Korruptionsdickicht gezerzten Präsidenten Kim Dae-jung von gut 80 % auf 20 % schon fast tragische Ausmaße. Die für Südkorea gut verlaufene Fußball-WM, die schon bei den von der Opposition gewonnenen Regional- und Kommunalwahlen in Juni 2002 für eine miserable Wahlbeteiligung von knapp 40 % gesorgt hatte, dürfte bei den Präsidentenwahlen im Dezember dem Nachfolgekandidaten der regierenden MDP, Roh

Moo-hyun wenig nutzen. Gute Chancen also für den 1997 nur knapp unterlegenen Lee Hoi-chang! – Und dann hat es Roh doch noch geschafft!

„Grundzüge und Tendenzen der südkoreanischen Außenpolitik 2001/2002“ behandelt der 2001 an die Botschaft Seoul gekommene *Joachim Bertele* in der gleichen hohen Qualität wie seine Vorgänger. Enttäuschungen im Verhältnis zum Norden, aber auch zu den USA und zu Japan stand eine gedeihliche Entwicklung der Beziehungen zu China und Russland, insbesondere aber zur EU einschließlich Deutschlands gegenüber. Leider reicht die Darstellung nur bis April 2002, so dass die Fußball-WM und ihre Auswirkungen außer Betracht blieben. Diesen ist dafür das ganze folgende Kapitel gewidmet: „Südkorea und Japan im Jahre der Fußball-WM“. *Dirk Nabers*, Hamburg, kommt darin zu dem Ergebnis, dass beide Länder trotz mancher hoch emotionalisierter Streitpunkte sich auf einem guten Wege befinden, zu dessen Weiterverfolgung die WM zusätzliche Schubkräfte entwickelt habe.

Patrick Köllner, Hamburg, stellt in „Schlaglichter der Wirtschaft Südkoreas 2001/2002“ trotz ungünstiger Rahmenbedingungen eine durchaus noch positive Diagnose und Prognose. Dagegen stellt *Bernhard Seliger*, Seoul, in „Zentralbankunabhängigkeit und Geldpolitik in Südkorea“ trotz erfolgter Rechtsangleichung faktisch noch erhebliche Defizite bei der Unabhängigkeit der „Bank of Korea“ gegenüber westlichen OECD-Ländern fest.

Überraschende Fortschritte, die Südkorea auf einigen Gebieten des Umweltrechts – nicht unbedingt bei dessen Umsetzung! – sogar Modellcharakter verleihen, konstatiert *Yeoung Heui Lee*, Berlin, in „Umweltpolitik und ihre Rahmenbedingungen“. Einige der Gründe, warum christliche Kirchen in Südkorea eine ausgesprochene Wachstumsbranche darstellen, beleuchtet *Thomas Kern*/Seoul in „Mega-Kirchen in Südkorea – Eine Fallstudie am Beispiel der Yoido Full Gospel Church“ – mit durchschnittlich 230 000 sonntäglichen Gottesdienstbesuchern in sechs Gottesdiensten!

Der den Südkorea-Teil abschließende Beitrag von *Kishik Lee* und *Karen Schramm*, Seoul, „Deutsch als Fremdsprache in Südkorea – Zur Neuorientierung der südkoreanischen Germanistik“ ist angesichts des dramatischen Rückgangs der Zahl der Deutsch Lernenden als Alarmruf konzipiert. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei den früher herrschenden Zulassungspraktiken der Universitäten die Zahl der Germanistikstudenten das tatsächliche Interesse und auch jeden denkbaren Bedarf weitaus überstieg.

Manfred Pohl/Hamburg behandelt „Politik und Wirtschaft Nordkoreas 2001/2002“ mit der gleichen Meisterschaft wie die südkoreanische Innenpolitik – nur lässt sein Gegenstand kaum Optimismus aufkommen: Trotz Einreisegenehmigungen in vorher nie erreichter Zahl zum „Arirang-Festival“ im April 2002 blieb die Politik intransigent und die Wirtschaft unfähig zur Versorgung der eigenen Bevölkerung. Wie aber das Regime des inzwischen vom „geliebten Führer“ zum „großen Führer“ aufgestiegenen Kim Jong-il mit den Versuchen bzw. Bedrohungen des Internet umgeht, dafür liefert *Thomas Cieslik*, Monterrey, Mexiko, in „Mit der Maus nach Pyongyang: Nordkorea im Netz“ interessante Hinweise.

Bleiben die beiden auf die koreanische Halbinsel als ganzes bezogenen Beiträge: In „Das Dilemma der beiden Korea“ kommt *Hans Maretzki*, Berlin, (der letzte DDR-Botschafter in Pjöngjang) auf Grund einer gnadenlosen, aber wohl zutreffenden Analyse zu dem Ergebnis, dass beide Seiten bei und nach dem „Gipfelphantom“ von 2000 versuchten, sich mit „Wiedervereinigungsliturgie“ um die Anerkennung der auf der jeweils anderen Seite der Demarkationslinie bestehenden Fakten herumzudrücken. *Heinrich Kreft*, Washington, D.C., dagegen konstatiert zwar im Titel „Die amerikanisch-koreanischen Beziehungen: Bewährte Freundschaft mit Seoul – Misstrauen gegenüber Pjöngjang“, lässt aber in seinen Ausführungen bei Präsident Bush das gleiche unsichere Schwanken in der Haltung gegenüber Nordkorea erkennen, das schon für seinen Vorgänger Clinton charakteristisch war.

Alle Beiträge sind interessant und informativ. Sie erleichtern die eigene Meinungsbildung ganz erheblich.

Karl Leuteritz, Königswinter

Hartmut Koschyk (Hrsg.)

Begegnungen mit Kim Dae-jung

Korea auf dem Weg zu Frieden, Versöhnung und Einheit

Olzog Verlag, München, 2002, 235 S., € 25,00

Pünktlich zum Ende der Amtszeit Kim Dae-jungs als Präsident der Republik Korea hat der rührige und ideenreiche Vorsitzende der Deutsch-Koreanischen Parlamentariergruppe im Deutschen Bundestag, Hartmut Koschyk, diesen Sammelband herausgebracht. Neunzehn Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Kirchen, Medien und Wirtschaft kommen darin zu Wort. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Originalbeiträge für dieses Buch. Nur für das auf das Vorwort des Herausgebers folgende Geleitwort wurde die hierfür sehr gut geeignete Tischrede des Bundespräsidenten Johannes Rau bei seinem Staatsbesuch in Seoul vom 28.06.2002 „Respekt für eine Politik des langen Atems“ ausgewählt.

Unter dem Titel „Leben und Lebensleistung Kim Dae-jungs“ sind sieben Beiträge zusammengefasst. Diese gliedern sich in drei kurze Würdigungen Kims als Freund, humane Persönlichkeit und Mann des Friedens von *Richard v. Weizsäcker*, *Hans-Dietrich Genscher* und *Edmund Stoiber*, drei umfanglichere biografische Darstellungen von *Gottfried Karl Kindermann*, *Werner Pfennig* und *Theo Sommer* sowie eine Momentaufnahme der Nobelpreisverleihung von *Anne Schneppen*. Alle Autoren sind ganz offensichtlich von der Persönlichkeit Kims und der Standfestigkeit seiner Überzeugungen tief beeindruckt. Die von *Sommer* gewählte Bezeichnung „Freiheitsheld“ ist dabei keineswegs zu hoch gegriffen.

Nur ein Beitrag ist dem „christlichen Politiker Kim Dae-jung“ gewidmet. Eindringlich hebt Bischof *Wolfgang Huber* die zentrale Rolle hervor, die sein christlicher Glaube in Kims Leben spielte und spielt, sowohl als Stärkung beim Ertragen von Unrecht als auch als Richtschnur für politisches Handeln. Besonders betont er die keineswegs selbstverständliche Toleranz Kims Andersdenkenden gegenüber.

Eine ganz zentrale Stelle nehmen zwei Abhandlungen über „Kim Dae-jung als Streiter für die Menschenrechte“ ein. *Gerd Poppe* und *Ulrich Albrecht* würdigen Kim einerseits als Symbolfigur für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen, andererseits aber als unerschrockenen Verfechter der universellen Geltung der Menschenrechte gegen die Verkünder „asiatischer Werte“, die den „westlichen“ Menschenrechten überlegen sein sollen, in Wirklichkeit aber oft nur autoritäre Herrschaftsformen ethisch verbrämen sollen.

Zwei weitere Beiträge behandeln unter dem Titel „Sicherheit und Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in der Region“ Kims Politik gegenüber Nordkorea. *Hanns Maull* und *Manfred Pohl* sehen keine realistische Alternative zu der von Kim verfolgten „Sonnenscheinpolitik“, verschweigen aber auch nicht die horrenden Probleme politischer, wirtschaftlicher und humanitärer Art, die bei einer etwaigen Wiedervereinigung zu erwarten sind.

Der mit der Überschrift „Erfahrungen mit Teilung und Einheit“ versehene Beitrag von *Manfred Stolpe* beschreibt aus sehr brandenburgischer Sicht, „wie Deutschland seine europäische Mittellage wiedergewann“ und lässt nur einen sehr indirekten Bezug zu Kim Dae-jung erkennen.

Drei Würdigungen von „Südkoreas Wirtschaftsreformen – Voraussetzungen einer Annäherung auf der koreanischen Halbinsel“ stammen von maßgeblichen Wirtschaftsvertretern: *Jürgen Strube*, *Heinrich v. Pierer* und *Jürgen Wöhler* schildern aus unterschiedlichen Blickwinkeln übereinstimmend, wie die um die Jahreswende 1997/98 virulent werdende tiefgreifende Wirtschafts- und Finanzkrise Kim Dae-jung nach seinem Wahlsieg eine ganz andere Reformagenda aufzwang, als er sich vorgenommen hatte. Sie heben hervor, dass er sie so bravourös meisterte, dass das stark gestörte Vertrauen der internationalen Märkte in die Zuverlässigkeit Koreas als Kreditnehmer rasch wiederhergestellt wurde: Allein 1998 flossen mehr deutsche Direktinvestitionen nach Südkorea als in den 40 Jahren zuvor!

Dem „Kultur- und Wissenschaftsaustausch mit Korea“ sind die beiden letzten Beiträge gewidmet. *Peter Gaehtgens* würdigt Kim Dae-jungs Beziehungen zur Freien Universität Berlin, die in Kims dort gehaltener Berliner Rede vom 09.03.2000 kulminierten, in der er seine „Sonnenscheinpolitik“ gegenüber Nordkorea ankündigte. *Albrecht Huwes* faszinierender Aufsatz „André Eckardt (1884-1974), Leben und Werk des Nestors der internationalen Koreawissenschaften“ ist wohl als „hommage“ an den am Kulturaustausch persönlich interessierten Präsidenten zu verstehen.

Im Anhang sind zwei wichtige Dokumente abgedruckt: ein Bericht über die Übergabe der Plastik „Bronze-Object-Age“ von Um Tai-jung zur Aufstellung im Bundeskanzleramt und der vom Bundestag angenommene, vom Herausgeber initiierte interfraktionelle Antrag

„Frieden, Stabilität und Einheit auf der koreanischen Halbinsel“, der eine solide Grundlage für die deutsch-koreanische Zusammenarbeit darstellt.

Der Herausgeber hat hier ein Kompendium geschaffen, dessen Lektüre weit über den aktuellen Anlass hinaus interessant und lohnend bleiben wird.

Karl Leuteritz, Königswinter

Iris Wieczorek

Neue religiöse Bewegungen in Japan

Eine empirische Studie zum gesellschaftspolitischen Engagement in der japanischen Bevölkerung

Institut für Asienkunde, Hamburg, 2002, 417 S., € 34,00

Die großen traditionellen Religionslehren Shinto, Buddhismus, des Konfuzius, des Laotse, auch des Christentums haben im Laufe des letzten Jahrhunderts sozusagen Kinder bekommen. Shinto wurde im 8. Jahrhundert vom Buddhismus überlagert, der sich schon damals in vielen Versionen oder Sekten zeigte. So entstanden auch im vorigen Jahrhundert neue religiöse Bewegungen, zwar im wesentlichen auf dem Buddhismus fußend, aber von charismatischen Männern gegründet, die von der Einzigartigkeit der von ihnen entwickelten Lehre überzeugt waren und sind.

In Japan sollen gegenwärtig ca. 600 religiöse Gruppen existieren, denen 10-20 % der japanischen Bevölkerung angehören (S. 82). Drei solcher „Bewegungen“ aus jüngerer Zeit hat Iris Wieczorek in ihrer japanologischen Dissertation 1997/98 gründlich untersucht. Sie hat Mitglieder dieser drei Religionsgruppen sowie eine „Kontrollgruppe“, d.h. insgesamt fast 1000 Personen, mit Hilfe umfangreicher Fragebögen interviewt.

Wieczorek sieht das Interesse in einer Bevölkerung an neuen religiösen Bewegungen als Unterfall sozialer Bewegungen und hat die Befragung entsprechend abgefasst. Gefragt wurde zunächst nach dem subjektiven Befinden, d.h. der Zufriedenheit in unterschiedlichen Lebensbereichen wie Familie, Freundes- und Bekanntenkreis, Lebensstandard, Schule/Arbeit, Freizeit, Gesellschaft. Dabei zeigte sich, dass Unzufriedenheit mit der persönlichen Situation entweder nicht das Motiv für den Anschluss an eine neue Religionsgruppe war oder dieses neue Umfeld schon zu relativer Zufriedenheit geführt hat.

Gefragt wurden die vier verschiedenen Personenkreise aber auch nach ihrer Einstellung zu vier allgemeinen Hauptproblemfeldern: Normverfall, Wirtschaft und Politik, Ausländer und Umwelt. Die Mitglieder der drei neuen religiösen Gruppen („Shinnyoen, GLA = God Light Association“ und „Kōfuku no kagaku“) zeigten im Vergleich zur Kontrollgruppe ein ausgeprägteres öffentliches Problembewusstsein.

Die Fragebögen sind in deutscher und japanischer Sprache dargestellt, und nach ihrer umfangreichen statistischen Auswertung kommt Wiczorek zu dem Ergebnis, „daß für die Motivation zum Engagement in einer sozialen Bewegung insbesondere folgende Faktoren ausschlaggebend sind: erstens subjektiv empfundene Probleme – seien es persönliche oder gesellschaftliche –, zweitens Wertorientierungen der Personen und drittens die Bereitschaft, sich für die Verwirklichung der eigenen Ziele einzusetzen und sich dafür auch den Regeln einer Gruppe unterzuordnen. Aus Mangel an Alternativen zur Problembewältigung oder Realisierung der Ziele wird die Beteiligung an einer sozialen Bewegung gewählt. Die Entscheidung für eine religiöse Bewegung wird dabei stark durch ein „religiös vorgeprägtes Weltbild und eine damit einhergehende Schicksalsorientierung“ bestimmt (S. 279).

Die drei religiösen Gruppen werden vom Werdegang ihrer Stifter bis zu ihrer jetzigen Entwicklung interessant beschrieben, und es wird der Eindruck vermittelt, dass in Japan mehr eigenständige religiöse Motivation am Werke ist als z.B. in Europa. Problemfälle wie den der Sekte Aum Shinrikyô (Giftgasanschlag 1995 auf Tokyos U-Bahnen) gab es allerdings auch dort wie bekanntlich in anderen Teilen der Welt.

Das Lesen der mit Tabellen über 400 Seiten starken Arbeit wird dadurch erschwert, dass eine etwas breite Auseinandersetzung mit umfangreicher Literatur über den allgemeinen theoretischen Bezugsrahmen solcher Untersuchungen in abstracto vorausgeschickt wird. Dies könnte der Leser leichter verdauen, wenn er erst den Tatbestand und dann die Subsumtion kennen lernen würde.

Das vorgestellte Buch ist eine mit viel Sorgfalt und hohem Engagement erstellte soziologische Recherche, die aufschlussreiche Einblicke in das moderne Japan gewährt.

Armin Albano-Müller, Schwelm

Wolfgang Graf Vitzthum / Marc Peña

L'Identité de l'Europe – Die Identität Europas

Actes du Colloque de la Faculté de Droit et de Science Politique d'Aix-Marseille et de la Faculté de Droit de l'Université de Tübingen (18-19 mai 2001)

Presses Universitaires d'Aix-Marseille, Aix-en-Provence, 2002, 507 S., € 35,00

Ein Werk zu einem brandaktuellen Thema in einer Zeit, da die Irak-Krise Europa trennt, vom US-Verteidigungsminister bereits in „alt“ und „neu“ eingeteilt wird und offensichtlich in vielen Fragen gespalten ist. Wie tief diese Spaltung ist, wird sich zeigen, wenn im UNO-Sicherheitsrat über „ernste Konsequenzen“ entschieden wird. Die Zeichen einer schwachen gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU mehren sich, jedoch: Ohne ein starkes, einiges Europa gibt es keine starke UNO und somit keine Garantie für Demokratie und individuelle Freiheit, keine Sicherung der Menschenrechte und keine Rechtsstaatlichkeit.

Nach einem kurzen Begrüßungswort und den darauf folgenden Rapports Introductifs enthält dieser Band – als Komplettierung des 1998 erschienenen Werkes „Die deutsch-französische Zusammenarbeit in Europa am Vorabend des 21. Jahrhunderts“ – die Beiträge eines deutsch-französischen Kolloquiums, das im Jahr 2001 in Tübingen stattfand und die Identität Europas aus rechts-, wirtschafts- und politikwissenschaftlicher Sicht untersuchte.

Erst steht die historische und rechtsvergleichende Perspektive im Vordergrund, danach die Frage nach der aktuellen und zukünftigen Verfassungsordnung Europas, gefolgt von Gedanken zur Wirtschafts- und Wettbewerbsordnung im Rahmen der Globalisierung, sowie Untersuchungen zu Verwaltungsrecht, Strafrecht und Verfahrensrecht, den Abschluss bilden Aspekte des Medien- und Sprachenrechts.

Das 1. Kapitel befasst sich mit der historischen und vergleichenden Perspektive. *Antoine Leca* erläutert die Bedeutung des *ius commune* in der deutschen Rechtsgeschichte und weist trotz der Unterschiede – die französische Rechtswissenschaft bevorzugt den staatlichen Rahmen, während die deutschen Rechtshistoriker den Akzent auf den Aspekt des Zusammenhangs der juristischen Zivilisation setzen – auf eine gewisse Homogenität ganzer Rechtsgebiete hin, insbesondere im Ehe- und Schuldrecht. Er betont, dass die Gründung, Vertiefung und Erweiterung der EG und der EU die gemeinsamen Ursprünge wiederbeleben. Die Bedeutung des *ius commune* für das moderne Europäische Privatrecht ist das Thema von *Jan Schröder*. Er untersucht, ob *ius commune* materieller oder methodischer Ausgangspunkt des modernen europäischen Privatrechts ist. *Marc Peña* („Esquisse de typologie des projets politiques et institutionnels pour l’Europe“) wagt eine kritische Analyse eines politischen Projekts in Form der Erarbeitung einer Typologie der historischen und aktuellen Modelle einer EU. Seiner Ansicht nach gewinnt die europäische Idee trotz ihrer derzeitigen ‚midlife crisis‘ Schritt für Schritt an Form und an Substanz. „Über den hergebrachten Vorrang des Politischen, der die Einheit und Vielfalt der Staaten lediglich ordnet, und über den bloßen Versuch einer Regulierung der zwischenstaatlichen Beziehungen mit den Mitteln des Völkerrechts hinaus, einschließlich des Erneuerns und In-Frage-Stellens der hergebrachten politischen und sozialen Systeme, schreitet die europäische Idee voran bis zu dem Willen, Konflikte zwischen den Nationen durch die Proklamation der ‚Vereinigten Staaten von Europa‘ endgültig beizulegen.“ (S. 84) Mit europapolitischen Leitbildern und Strategien im 20. und 21. Jahrhundert befasst sich *Rudolf Hrbek*, unterteilt in die Zeit von 1918-1939, die des 2. Weltkrieges, die Ansätze danach und einen Ausblick auf das neue Jahrtausend.

Kapitel 2 trägt die Überschrift „Europa der Vaterländer oder Europäische Föderation“. „L’Identité des Etats membres de l’Union européenne“ ist der Titel des Beitrags von *Hans v. Mangoldt*. Da die Antwort auf die Frage nach der Identität durch Gründungsverträge, internationales und innerstaatliches Recht geprägt ist, auf die er eine normorientierte Antwort gibt, verweist er insbesondere auf Art. A Abs. 2 EUV (Maastricht – Art. 1 Abs. 2 EUV/Amsterdam), Art. F Abs. 1 EUV (Maastricht – Art. 6 Abs. 3 EUV/Amsterdam), Art. M EUV (Maastricht – Art. 47 EUV/Amsterdam). Sehr ausführlich behandelt *Patrick Gaïa* sein Thema „Limitation du pouvoir de révision constitutionnelle et construction euro-

péenne“. Während der Bau des europäischen Hauses bis vor kurzem ohne größere Verfassungsprobleme vorankam, machen nun Reformprojekte bald neue wichtige Anpassungen der mitgliedstaatlichen Verfassungen nötig. Am Beispiel beider Länder überprüft Gaïa Pertinenz und Anwendbarkeit der Hypothese von der Bedeutung der Grenzen der Verfassungsänderung für den Fortgang der europäischen Integration, er identifiziert Konflikte und beschreibt die Bedingungen für eine mögliche Konfliktüberwindung. *Georg Püttner* fragt: „Fédéralisme et régionalisme s’opposent-ils au modèle républicain et au centralisme?“ Die Antwort ist ein klares Ja. Trotz einiger Probleme mit der Teilung politischer Macht zwischen Bund und Ländern ist Deutschland froh über sein funktionierendes föderales System. Es ist ein System regionaler Selbständigkeit mit allseitiger Kooperation. Manche dieser Funktionen kann auch der in Spanien, Frankreich und Italien entwickelte Regionalismus übernehmen, der Entwicklung zu echtem Föderalismus steht aber der Zentralismus entgegen. *Guy Scoffini* thematisiert „Autonomie des composantes intra-étatiques et construction européenne“. Die wachsende Rolle der subnationalen Entitäten der EU-Mitgliedstaaten ist ein wichtiges Thema, und, wie schon Püttner erklärte, es ist schwierig, das Verständnis von Souveränität als dem Herzstück des Nationalstaats mit der Forderung nach ihrer Beschränkung oder Teilung zu vereinbaren. Das bedeutet, dass die Entwicklung der EU von der Evolution des staatlichen Souveränitätskonzepts und damit von der Rolle der subnationalen, also der 3. Ebene der EU, abhängt.

Im 3. Kapitel mit der Überschrift „Auf dem Wege zu einem verfassten Europa“ stellt *Jean Vergès* „Réflexions sur le constitutionalisme de l’Union européenne“ an. Die europäische Integration hat sich zwar von Beginn an vor einem konstitutionellen Hintergrund abgespielt, der jedoch lange Zeit in den Hintergrund gedrängt wurde und nun seit dem Vertrag von Nizza wieder aktuell diskutiert wird. Vergès geht davon aus, dass sich in der großen Debatte bis 2004 die juristische Reflexion dahingehend orientiert, dass sie das Konzept der Verfassung vom Konzept des Staates ablöst. Es könne dann eine „Föderation von Nationalstaaten“ entstehen, jedoch seien neue Verfahren für die Entwicklung von Verfassungstexten für die EU zu entwickeln, die gewährleisten, dass die Völker der Mitgliedstaaten intensiv am Reformprozess teilnehmen können. *Martin Nettersheim* – dessen Beitrag durch eine Bibliographie vervollständigt wird, wie man sie sich zu allen Aufsätzen gewünscht hätte – fragt in seinem Essay „Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union“, wie die Grundrechtscharta der EU zu bewerten ist, welche Stärken und Schwächen sie hat und welche Veränderungen sie für den Status der EU bringt. Er analysiert die substantielle Mäßigung und Ausrichtung der europäischen öffentlichen Gewalt, die Legitimationsfunktion, das Wertbekenntnis und die Integration sowie das Element der Konstitutionalisierung. Seiner Meinung nach bedeutet die Charta nicht mehr als einen Zwischenschritt auf dem Weg zu der in Art. 1 des EU-Vertrages angesprochenen immer enger werdenden Union der europäischen Völker. „Für Politik, Justiz und Rechtswissenschaft wird es die große Aufgabe der nächsten Jahre sein, die Bestimmungen der Grundrechtscharta zu entfalten und rechtlich fruchtbar zu machen.“ (S. 220/221)

„Europäische Wirtschafts- und Wettbewerbsordnung unter Globalisierungsbedingungen“ lautet die Überschrift von Kapitel 4. Zunächst erklärt *Jaques Bourrinet* „L'Identité européenne au sein du système commercial mondial“, d.h. die Identität der EG/EU im Welthandelssystem seit den Römischen Verträgen. Bourrinet sieht die EU nicht als ‚Meister aller Klassen‘ im Welthandel, jedoch als wichtigen Akteur, wobei jedes Mitglied am Spezifischen seiner Vorstellung von der gemeinsamen Identität festhalten kann. *Josef Molsberger* stellt die Frage nach einer doppelten Identität Europas, die durch Binnenmarkt und Außenhandelspolitik bedingt sein könnte. Die Europäisierung des Kapitalmarktrechts bespricht *Heinz-Dieter Assmann*. Fazit seiner kurzen Analyse ist, dass Europa sich Schritt für Schritt von einem bankendominierten zu einem kapitalmarktdominierten System der Unternehmensfinanzierung entwickelt. Der „Culture européenne de concurrence“ widmet *Catherine Prieto* ein sehr umfangreiches Kapitel. Der Begriff „europäische Wettbewerbskultur“ ist noch relativ neu, und das Entstehen einer solchen europäischen Wettbewerbskultur dient der „europäischen Identität“, weil sie das Fundament für den Wohlstand legt und festigt, ohne den der politische Integrationsprozess nicht möglich ist. Die Autorin vergleicht die Situation Europas mit der der USA, wagt aber keine weitergehenden Zukunftsprognosen. *Harm-Peter Westermann* erklärt „Europäisierung des Gesellschafts- und des Kapitalmarktrechts“, beides Rechtsgebiete, die nicht für die Ewigkeit gemacht werden. Praktische Erfahrungen, politische Machtwechsel oder eine neue gesellschaftliche Anschauung können raschen Wandel nach sich ziehen. Politische Konsensfähigkeit und rechtsdogmatische Stimmigkeit können gesetzliche Lösungen beeinträchtigen. Dazu muss man sich bekennen, wenn man Europäisierung als Rechtsangleichung versteht.

Im Kapitel 5, unter der Überschrift „Das Europa des Rechts: verwaltungs-, straf- und verfahrensrechtliche Identitäten?“ gehen *Armin Dittmann* (Medienfreiheiten und Fremdenfeindlichkeit. Der Beitrag des deutschen Verwaltungsrechts zum Kampf gegen fremdenfeindliche Medieninhalte), *Gaëtan di Marino* (Vers un droit pénal européen?) und *Joachim Vogel* (Die europäische polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen) in drei kurzen Abrissen auf die entscheidenden Punkte ein und zeigen Erfolge und notwendige Entwicklungen auf.

Besonders interessant ist das 6. Kapitel, das nach einer religiösen oder ethischen Identität Europas sucht. In seinem Aufsatz „Europäische Identität – gegen Judentum und Islam?“ betont *Karl-Josef Kuschel*: „Wenn aber Juden, Christen und Muslime (...) ihre besondere Verbindung ernst nehmen, sind sie in einer besonderen Gemeinschaft verbunden, einer Ökumene der Kinder Abrahams.“ (S. 375) und erinnert daran, dass von einer guten Nachbarschaft mit dem Islam der Frieden in Europa abhängen könnte. *Blandine Chélini-Pont* thematisiert „Les fondements communs et les frontières de l'Europe“. Wenn Europa primär eine kulturelle Haltung ist, überschreitet es seine geographischen Grenzen und wird zu einer Geisteshaltung für den Rest der Welt, indem es einen echten Kosmopolitismus schafft. In seinem Beitrag „Wrongful birth“ und „Wrongful life“ befasst sich *Eduard Picker* mit dem Anspruch der Eltern auf Schadenersatz wegen der ungewünschten Geburt eines Kindes. *Anne Leborgne* und *Dominique Viriot-Barrial* besprechen „La vie, défi juridique,

ou l'identité bioéthique européenne“, befassen sich mit den vielfachen Problemen von Euthanasie. Sie betonen, dass die Haltung der Juristen in dieser Frage in Abhängigkeit von der Funktion des Gesetzes bestimmt werden muss. Die Autorinnen fragen nach Moral, Freiheit, dem Recht auf Leben, den verschiedenen Praktiken der Euthanasie und dem heute gängigen Medizintourismus. Wo genau liegt die Eigenverantwortung der Patienten? Schließlich steht die Funktion des Rechts selbst in Frage.

Die Medien und die Sprachen des multikulturellen Europas werden in Kapitel 7 behandelt. *Michael Ronellenfitsch* äußert sich zu „Le domaine médiatique multiculturel en Europe“, analysiert Begriffe wie Leitkultur, multikulturell, Kommunikation, Mobilität und setzt auf Freizügigkeit und den wechselseitigen Informationsfluss für das Gelingen eines Zusammenwachsens der EU. Wichtig ist auch der Beitrag von *Audrey Prat* „Die Bewältigung der Sprachenvielfalt im Kontext der europäischen Integration“. Sie bespricht den Schutz und die Förderung des Europarechts und die Förderung des Sprachenlernens. „Die Sprachen der Europäischen Union“ ist das Thema von *Thomas Oppermann*, der sich mit Sprache als Teil der nationalen Identität auseinandersetzt, mit der Gleichberechtigung der Nationalsprachen in der EU, den praktischen Verständigungsbedürfnissen innerhalb der EU-Institutionen, Verständigung auf politischer Ebene, in Ausschusssitzungen, innerhalb der Gemeinschaftsverwaltung und bei EZB und EuGH sowie den nötigen Änderungen für die EU-Osterweiterung.

Bevor *Jaques Mestre* ein positives Resümee zieht, vergleichen *Wolfgang Graf Vitzthum* und *Christiane Freytag* deutsche und französische Antworten auf Restitutions- und Entschädigungsfragen und zeigen unterschiedliche Lösungswege auf.

Zu dem vorliegenden Buch ist anzumerken, dass zu dem Aufsatz von *di Marino* keine deutschsprachige Zusammenfassung vorliegt; ebenso gibt es lediglich eine französische Gesamtzusammenfassung der Ergebnisse des Kolloquiums. Sehr gute Französischkenntnisse sind ohnehin zur Lektüre dieses Buches vonnöten, da die Zusammenfassungen inhaltlich deutlich gekürzt sind und von den Originaltexten sehr abweichen.

Das Buch enthält einige extrem wichtige Fragestellungen zur Zukunft Europas, ist, obwohl in kleine Teile eingeteilt, flüssig und gut lesbar und bietet die Basis für einen viele Aspekte einschließenden deutsch-französischen Dialog über die Identität unseres gemeinsamen Europas, der unbedingt so kompetent weitergeführt werden sollte.

Dagmar Reimann, Tong Norton, England